

Sympathie als praktische Teilnahme.

Eine Analyse der §§ 34-35 in Kants *Tugendlehre*¹

Dieter Schönecker

(Universität Siegen)

Abstract: Es ist bis heute eine Standardinterpretation der §§ 34 und 35 der *Tugendlehre*, dass Kant darin die teilnehmende Empfindung als indirekte Pflicht beschreibe, die allein der Pflicht der Wohltätigkeit förderlich sei. Diese Interpretation ist, wie schon Melissa Fahmy gezeigt hat, falsch. Ich werde durch textgenaue Analysen die adäquate Lesart weiter bekräftigen und also Kants *Teilnehmungs-These* entfalten, wonach die praktische Teilnahme (wie ich sie nennen werde) die direkte Liebespflicht ist, sich frei und vernünftig durch die sympathetischen Gefühle (Mitleid, Mitfreude) zu bestimmen und diese Gefühle zu kommunizieren. Ich werde aber zugleich zeigen, dass Kants *Kultivierungs-These* (es ist indirekte Pflicht, die sympathetischen Gefühle zu kultivieren) auf die Kultivierung der natürlichen ästhetischen Gefühle im Sinne der *humanitas aesthetica* bezogen ist, nicht auf die praktischen (rationalisierten) Mitgefühle (*humanitas practica*). Ich zeige außerdem, dass der Gebrauch dieser Gefühle (so Kants *Mittel-These*) nicht auf die Pflicht der Wohltätigkeit bezogen ist, sondern dass es die Aufgabe dieser Gefühle ist, im Falle einer nicht hinreichend genuin moralischen Motivation der Pflicht der Teilnahme dennoch nachzukommen.

1. Einleitung

Kant analysiert in den §§ 34 und 35 der *Tugendlehre* (kurz *TL*) die „Theilnehmung“ (452.12)² als die dritte der Liebespflichten neben der Wohltätigkeit und Dankbarkeit. Diese „[t]eilnehmende Empfindung“ (456.17), wie sie in der Überschrift des § 34 genannt wird oder auch „thätige Theilnehmung“ (457.25), wie Kant sie dann in § 35 charakterisiert, ist, wie Kant zwei Mal betont, „Pflicht“ (456.17; 457.25) bzw. „Verbindlichkeit“ (457.4); im Kontext der Abgrenzung dieser Pflicht zum ihr entgegengesetzten Laster der Schadenfreude spricht

¹ <https://doi.org/10.25819/ubsi/10496>. Handle: <https://dspace.ub.uni-siegen.de/handle/ubsi/2710>;

² Zur Zitierweise siehe *Literatur*. – Ich danke Maria Schwab für die Durchsicht des Textes.

Kant auch vom „Princip der Theilnehmung“ (460.16). Kant erörtert in den §§ 34 und 35 aber auch eine „bedingte“ (456.26) bzw. „indirecte Pflicht“ (457.26). Vor allem aus diesem Grund hat man in der Forschung lange gedacht (und denkt es noch heute), die *praktische Theilnehmung* – wie wir diese Pflicht aus Gründen, die gleich deutlich werden, nun nennen wollen – sei eben diese ‚bedingte‘ bzw. ‚indirekte‘ Pflicht. Man hat gedacht (so die *Standardinterpretation*), dass die Liebespflicht der praktischen Theilnehmung darin bestehe, die sympathetischen Gefühle als Mittel für den Zweck der Wohltätigkeit zu nutzen und sie in Bezug auf diesen Zweck zu kultivieren. Man hat also die Pflicht der praktischen Theilnehmung als eine *selbständige Liebespflicht*, die auf den Zweck der Glückseligkeit anderer gerichtet ist, *nicht wirklich ernst genommen*: Teils hat man sie überhaupt nicht als sozusagen normale (direkte) Liebespflicht wie die beiden anderen auch verstanden; teils (und auch außerdem) hat man sie vor dem Hintergrund der Pflicht der Wohltätigkeit verstanden, so dass sie eben nur als indirekte bzw. bedingte Pflicht begriffen wurde, die (wie auch immer genau) der Wohltätigkeit diene. Ich möchte zeigen, dass diese Standardinterpretation falsch ist. Die Pflicht der praktischen Theilnehmung ist eine direkte Liebespflicht, die, bezogen auf den Zweck der Glückseligkeit, *um ihrer selbst willen* Pflicht ist; und dort, wo Kant von einer ‚indirekten‘ bzw. ‚bedingten‘ Pflicht spricht, geht es um das Verhältnis der sympathetischen Gefühle von Mitfreude und Mitleid zur Pflicht der praktischen Theilnehmung, *nicht* zur Pflicht der Wohltätigkeit.

Typisch für solche Missverständnisse ist schon Johann H. Tieftrunks Wiedergabe der §§ 34 und 35 in seinem 1798 erschienen Kommentar zu Kants *TL*. So schreibt Tieftrunk in Bezug auf den § 34 zunächst, es sei „Pflicht, die Mitempfindung als Mittel zur Beförderung des thätigen und vernünftigen Wohlwollens zu gebrauchen. [Absatz] Die Pflicht, sich der Mitempfindung zur Beförderung des thätigen Wohlwollens zu bedienen, heißt überhaupt Pflicht der Menschlichkeit, (*Officium humanitatis seu Sympathia moralis*)“ (Tieftrunk 1798, 360). Er vernimmt weder, dass die besagte Pflicht ‚zur Beförderung des thätigen und vernünftigen Wohlwollens‘ von Kant als ‚bedingte Pflicht‘ charakterisiert wird noch sieht er, dass die von Kant als ‚Pflicht‘ identifizierte ‚tätige Theilnehmung‘ mit der „*humanitas practica*“ (456.30) enggeführt wird, die er (Tieftrunk) ‚*officium humanitatis*‘ nennt; das hindert ihn aber nicht, zugleich und im Widerspruch dazu etwas später dann doch zu schreiben: „Nur zur freien Theilnehmung giebt es eine Verbindlichkeit“ (a.a.O, 361), also eben doch diese Pflicht (und nicht die indirekte). Tieftrunks Fehldeutungen sind, wie gesagt, bezeichnend, aber bis heute

nicht überwunden. So versteht z. B. Timmons (2021, 225 ff.) in seinem Kommentar zur TL die in den §§ 34 und 35 thematisierte Liebespflicht fast genau wie Tieftrunk als indirekte Pflicht zur Förderung der Pflichterfüllung der *Wohltätigkeit*.³ Zugleich – und ohne, auch hierin Tieftrunk ähnlich, den Widerspruch zu bemerken – schreibt er: „The duty of humaneness (sympathetic participation) is to develop this capacity“ (a.a.O., 261) der praktischen Teilnehmung.

2. Was sind die Thesen der §§ 34 und 35? Ein erster Überblick

Kant schreibt zu Beginn des § 34:

[§34.1.1] Mitfreude und Mitleid (*sympathia moralis*) sind zwar sinnliche Gefühle einer (darum ästhetisch zu nennenden) Lust oder Unlust, an dem Zustande des Vergnügens so wohl als Schmerzens Anderer (Mitgefühl, theilnehmende Empfindung), wozu schon die Natur in den Menschen die Empfänglichkeit gelegt hat. **[§34.1.2]** Aber diese als Mittel zu Beförderung des thätigen und vernünftigen Wohlwollens zu gebrauchen, ist noch eine besondere, obzwar nur bedingte, Pflicht, unter dem Namen der Menschlichkeit (*humanitas*); weil hier der Mensch nicht bloß als vernünftiges Wesen, sondern auch als mit Vernunft begabtes Thier betrachtet wird.⁴

Auf die hier genannten Gefühle der ‚Mitfreude‘ und des ‚Mitleids‘ beziehen wir uns unter Verweis auf die in der Klammer erwähnte ‚*sympathia moralis*‘ zusammenfassend als *sympathetische Gefühle*.⁵ Die These im ersten Teil von [§34.1.2] lautet also:

³ Vgl. ähnlich auch Baxley (2010, 161), Deimling (2021, 1131), Forkl (2001, 219), Gregor (1963,197), Guyer (1993, 388; 2010, 146-148; 2012, 424), Hoffmann (2015, 1050), Malibabu (2000, 211 f.), Mathias (1999, 261 ff.), Olk (2019, 2007), Reinhardt (2019, 173 f.) und Sherman (2014, 21 f.); dagegen anders, aber nur sehr kurz, Esser (2004, 379) und, etwas schwankend, Baron (1995, 214-217). Die großen Ausnahmen sind Fahmy (2009) und, mit Einschränkung, Wood (2008, 176-177), der sich aber auf den damals noch unveröffentlichten Aufsatz von Fahmy bezieht (vgl. Wood, 311, Fn. 13); Rinne (2018, 138) bezieht die Mittel-These in § 34 auf die Wohltätigkeit, schließt sich dann aber Fahmy grundsätzlich an. – Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung arbeitet Jens Timmermann an einem Buch über Mitleid, in dem er ebenfalls, wenn auch viel elaborierter und präziser als die anderen genannten Autoren, die These vertritt, die im § 34 beschriebene ‚bedingte‘ Pflicht sei eben die unter „C.“ (456.17) behandelte Liebespflicht der Teilnehmung, deren Funktion darin bestehe, die Wohltätigkeit zu fördern; er identifiziert also das ‚tätige und vernünftige Wohlwollen‘ in § 34 (456.25) sowie die ‚tätige Teilnehmung‘ in § 35 (457.25) als Wohltätigkeit im Sinne des Wohltuns, wie Kant es in § 28 definiert (... sich das Wohl und Heil des Anderen zum Zweck zu machen (das Wohlthun)“ (452.4). Da Timmermanns Arbeit noch nicht veröffentlicht ist, kann ich auf sie naturgemäß nicht eingehen, auch wenn manche Präzisierungen in diesem Text indirekt durch die Argumente Timmermanns motiviert wurden (mein hier veröffentlichter Text ist unabhängig vom Skript Timmermanns entstanden). Ich danke ihm jedenfalls sehr für anregende Diskussionen zum Thema im Rahmen eines von Sven Bernecker veranstalteten Workshops in Köln am 4.12.2023.

⁴ Wiedergaben in eckigen Klammern sind wörtliche Wiedergaben (also Zitate), in runden Klammern stehen meine Rekonstruktionen. Aufgrund der Komplexität der Analyse habe ich versucht, regelmäßig Verweise (Siglen, Seitenangaben) zu machen, damit eine leichtere Orientierung möglich ist.

⁵ In AF erörtert Kant das von ihm sogenannte „sympathetische Gefühl“ (AA 21.1: 606).

(§34.1.2a) Es ist eine bedingte Pflicht, die sympathetischen Gefühle als Mittel zu Beförderung des tätigen und vernünftigen Wohlwollens zu gebrauchen.

Diese These hat, wie eingangs bemerkt, u. a. zu der irrigen Standardlesart geführt, dass die in den §§ 34 und 35 behandelte Pflicht (also die Liebespflicht der praktischen Theilnehmung) *diese* ‚bedingte Pflicht‘ sei, wobei das ‚tätige und vernünftige Wohlwollen‘ als Wohltätigkeit verstanden wurde; halten wir diese Lesart vorläufig fest:

(§34.1.2a)_w Es ist eine bedingte Pflicht, die sympathetischen Gefühle als Mittel zur Beförderung der Erfüllung der Liebespflicht der Wohltätigkeit zu gebrauchen.

Ich werde dafür argumentieren, dass dies eindeutig falsch ist.⁶ Um diesen Nachweis zu führen, ist es aber nicht damit getan, einfach auf den ersten Satz aus § 35 zu verweisen. Dieser lautet:

[§35.1] Ob zwar aber Mitleid, und so auch Mitfreude, mit Anderen zu haben, an sich selbst nicht Pflicht ist, so ist doch thätige Theilnehmung an ihrem Schicksale Pflicht, und zu dem Ende also, die mitleidigen natürlichen (ästhetischen) Gefühle in uns zu cultiviren, und sie, als so viele Mittel zur Theilnehmung aus moralischen Grundsätzen und dem ihnen gemäßen Gefühl zu benutzen, wenigstens indirecte Pflicht.

Folgende zwei Aussagen lassen sich aus diesem Satz zunächst ohne Aufwand eruieren:

(§35.1a) Mitleid und Mitfreude mit anderen zu haben ist an sich selbst nicht Pflicht.

(§35.1b) Tätige Theilnehmung am Schicksale anderer ist Pflicht.

Dass Kant in § 35 diese beiden Aussagen aufstellt, steht also außer Frage.⁷ Allerdings haben die Vertreter der Standardlesart noch eine Türe offen. Denn sie behaupten (oder könnten jedenfalls behaupten), dass die ‚Pflicht‘ in (§35.1b) eben jene ‚bedingte Pflicht‘ aus dem § 34 ist, wobei der Aspekt der ‚Tätigkeit‘ (in ‚tätige Theilnehmung‘) nur die Rede vom ‚tätigen und vernünftigen Wohlwollen‘ aus (§34.1.2) zusammenfasse; zugleich identifizieren sie auch die am Ende des ersten Absatzes von § 34 erwähnte ‚Verbindlichkeit‘ (457.4: „Nur zu dem ersten giebt's Verbindlichkeit“) mit jener bedingten Pflicht.

⁶ Fahmys hervorragender Aufsatz (2009) hat das große Verdienst, dies gezeigt zu haben. Es ist kritisch zu vermerken, dass ihre Thesen in der Literatur, die nach Fahmys Aufsatz erschienen ist, nicht immer zur Kenntnis genommen oder auch nur mit Begründung abgelehnt wurden.

⁷ In der ersten Auflage der *TL* wird die ‚praktische Theilnehmung‘ grammatisch nur indirekt als Pflicht bezeichnet: „Obzwar aber Mitleid (und so auch Mitfreude) mit Anderen zu haben an sich selbst nicht Pflicht ist, so ist *es doch* thätige Theilnehmung“ (457.24-25, m. H.). Die zweite Auflage ist dagegen explizit: „Ob zwar aber Mitleid, und so auch Mitfreude, mit Anderen zu haben, an sich selbst nicht Pflicht ist, *so ist doch thätige Theilnehmung an ihrem Schicksale Pflicht*“ (m. H.).

Betrachten wir, bevor wir diese Standardlesart widerlegen, noch zwei weitere Thesen in § 35. Da mit dem ‚Ende‘ (457.26) – also dem Zweck, dem Ziel – nur die ‚tätige Teilnehmung‘ als Pflicht gemeint sein kann, lautet eine der beiden Thesen (ich nenne sie Kants *Kultivierungs-These*):

(§35.1c) Es ist indirekte Pflicht, die sympathetischen Gefühle zum Zwecke der Pflicht der tätigen Teilnehmung am Schicksale Anderer zu kultivieren.

Das ‚ihnen‘ (457.28) im Fortgang des Satzes ([§35.1]) kann sich nur auf die ‚moralischen Grundsätze‘ beziehen, nicht auf die ‚mitleidigen Gefühle‘; denn sonst wäre ja das ‚Gefühl‘ (457.28) eben diesen ‚mitleidigen Gefühlen‘ ‚gemäß‘, was keinen Sinn ergibt.⁸ Und das den ‚moralischen Grundsätzen gemäße *Gefühl*‘ ist nicht mit einem sozusagen spezifisch zur Pflicht der Teilnehmung passenden Gefühl zu identifizieren. Diese passenden ‚Gefühle‘ könnten nur die sympathetischen Gefühle sein, und das ergibt, wie bemerkt, ja schon deswegen keinen Sinn, weil Mitfreude und Mitleid als die ‚mitleidigen natürlichen (ästhetischen) Gefühle‘ sonst ja ‚Mittel zur Teilnehmung aus moralischen Grundsätzen und den dazu passenden Gefühle von Mitfreude und Mitleid‘ wären. Aber Kant sagt ja auch nicht, dass das ‚Gefühl‘ unmittelbar (spezifisch) der Pflicht der Teilnehmung gemäß ist. Vielmehr ist dieses ‚Gefühl‘ den ‚moralischen Grundsätzen‘ gemäß, ‚aus‘ denen die Teilnehmung erfolgt, also eben insofern, als diese Teilnehmung moralisch (praktisch) motiviert ist, nicht ästhetisch, also *aus* ‚Pflicht‘ (457.25) oder ‚Verbindlichkeit‘ (457.4-5) erfolgt (dazu gleich mehr). Und da die praktische Teilnehmung, sofern sie aus Pflicht erfolgt, aus dem moralischen Gefühl der Achtung erfolgt, muss das besagte ‚Gefühl‘ das Gefühl der Achtung sein.⁹ Damit die ‚Benutzung‘ (457.29) der sympathetischen Gefühle als ‚Mittel‘ überhaupt grammatisch sinnvoll ist, muss man also lesen: ‚Teilnehmung aus moralischen Grundsätzen und [*aus*] dem ihnen gemäßen Gefühl‘. Das ergibt folgende Reformulierung:

(§35.1d) Es ist indirekte Pflicht, die sympathetischen Gefühle als Mittel zur tätigen Teilnehmung, die aus moralischen Grundsätzen und aus dem diesen Grundsätzen gemäßen Gefühl der Achtung erfolgt, zu benutzen.

⁸ Von solchen moralischen „Grundsätzen“ im Unterschied zum Handeln aus Mitleid ist auch schon in der Praktischen Philosophie Powalski (AA XXVII.1: 226.37) die Rede.

⁹ Einer der ganz wenigen, die diesem ‚Gefühl‘ überhaupt Aufmerksamkeit geschenkt haben, ist Rinne (2018, 149 f.); er kommt aber, wie er einräumt, zu keinem klaren Ergebnis, auch wenn eine seiner Optionen ist, dass es um das Gefühl der Achtung geht.

Demnach finden wir also in den §§ 34 und 35 die folgenden Thesen:

Kultivierungs-These: Es ist indirekte Pflicht, die sympathetischen Gefühle zum Zwecke der Pflicht der tätigen Teilnehmung am Schicksale Anderer zu kultivieren.

Teilnehmungs-These: Praktische Teilnehmung am Schicksale anderer ist Pflicht.¹⁰

Die zweimalige Rede davon, dass die sympathetischen Gefühle als ‚Mittel‘ (§ 34: 456.24; § 35: 457.27) zu ‚gebrauchen‘ (456.25) bzw. zu ‚benutzen‘ (§ 35; 457.29) sind und die damit einhergehende Rede von der ‚bedingten‘ (§ 34) und ‚indirekten‘ (§ 35) Pflicht – nennen wir das Kants **Mittel-These** –, ist in mehreren Hinsichten problematisch: Denn erstens ist nicht klar, wie sich diese Mittel-These zur Teilnehmungs-These verhält. Folgt man der Standardlesart, fallen die Teilnehmungs-These und die Mittel-These in eins; denn die in der Teilnehmungs-These zum Ausdruck gebrachte Pflicht der praktischen Teilnehmung ‚am Schicksale anderer‘ sei ja keine andere als die in der Mittel-These zum Ausdruck gebrachte ‚bedingte Pflicht‘, die wiederum mit der ‚indirekten Pflicht‘ identisch sei. In dieser Lesart gibt es also nur zwei Thesen: Die Teilnehmungs-These, wonach es eine bedingte (= indirekte) Liebespflicht ist, die sympathetischen Gefühle als Mittel zum Zwecke der Pflicht der Wohltätigkeit einzusetzen, und die Kultivierungs-These, wonach man zu diesem ‚Ende‘ – also zum Zweck des Gebrauchs der sympathetischen Gefühle für die Wohltätigkeit – die sympathetischen Gefühle kultivieren muss.

3. Praktische Teilnehmung als direkte Pflicht¹¹

Einen Teil des ersten Absatzes des § 34 haben wir bereits kennengelernt. Zitieren wir nun den Absatz in Gänze:

[§34.1.1] Mitfreude und Mitleid (*sympathia moralis*) sind zwar sinnliche Gefühle einer (darum ästhetisch zu nennenden) Lust oder Unlust, an dem Zustande des Vergnügens so wohl als Schmerzens Anderer (Mitgefühl, theilnehmende Empfindung), wozu schon die Natur in den Menschen die Empfänglichkeit gelegt hat. **[§34.1.2]** Aber diese als Mittel zu Beförderung des thätigen und vernünftigen Wohlwollens zu gebrauchen, ist noch eine besondere, obzwar nur bedingte, Pflicht, unter dem Namen der Menschlichkeit (*humanitas*); weil hier der Mensch nicht bloß als vernünftiges Wesen, sondern auch als mit Vernunft begabtes Thier betrachtet

¹⁰ Kant spricht in § 35 (457.25) von ‚tätiger Teilnehmung‘. Aus bestimmten Gründen, die weiter unten erläutert werden, spreche ich zusammenfassend von ‚praktischer Teilnehmung‘.

¹¹ Wenn ich sage, praktische Teilnehmung sei eine direkte Pflicht, wird damit nur zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Pflicht ist wie Wohltätigkeit und Dankbarkeit auch und also keine indirekte oder bedingte Pflicht. Als „direkte Pflicht“ bezeichnet auch Tieftrunk (1798, 363) diese Pflicht; Kant selbst spricht an dieser Stelle so nicht.

wird. [§34.1.3] Diese kann nun in dem Vermögen und Willen, sich einander in Ansehung seiner Gefühle mitzuteilen (*humanitas practica*), oder blos in der Empfänglichkeit für das gemeinsame Gefühl des Vergnügens oder Schmerzens (*humanitas aesthetica*), was die Natur selbst giebt, gesetzt werden. [§34.1.4] Das erste ist frey, und wird daher theilnehmend genannt (*communio sentiendi libera*) und gründet sich auf practische Vernunft: das zweyte ist unfrey (*communio sentiendi necessaria*) und kann mittheilend (wie die der Wärme oder ansteckender Krankheiten) auch Mitleidenschaft heißen; weil sie sich unter nebeneinander lebenden Menschen natürlicher Weise verbreitet. [§34.1.5] Nur zu dem ersten giebt's Verbindlichkeit.

Eine grammatische Beobachtung vorab: Es ist klar, dass das ‚Diese‘ ([§34.1.3]: 456.28), obwohl es grammatisch naheliegt, nicht auf die ‚Pflicht‘ ([§34.1.2]: 456.26) bezogen sein kann, sondern nur auf die ‚Menschlichkeit‘ ([§34.1.2]: 456.26), da ja von der ‚Empfänglichkeit‘ als eine der beiden sich daran anschließenden Optionen (‚oder‘; [§34.1.3]: 456.30) gesagt wird, sie könne *keine* Pflicht sein; und in der Tat ist dann ja zwei Mal von einer ‚*humanitas*‘ die Rede, nämlich von der *humanitas practica* und der *humanitas aesthetica*.¹² Nun wird direkt nach dieser Zweiteilung gesagt: ‚*Das erste* ist frei‘ (usw.), ohne dass das Demonstrativpronomen (‚Das‘) bzw. das Zahlwort (‚erste‘) einen klaren Bezug hätte.¹³ Noch unklarer ist die Formulierung am Ende des Absatzes, wonach es ‚*nur zu dem ersten* Verbindlichkeit giebt‘. Denn mit diesem ‚ersten‘ ist ja wieder (irgendwie) die *humanitas practica* gemeint, die aber, sofern sie als ‚Vermögen (und Willen)‘ verstanden wird, natürlich keine Pflicht (‚Verbindlichkeit‘) ist.¹⁴ Allein das, was *durch* diese *humanitas practica* als ‚Vermögen und Willen‘ *möglich* wird, kann diese Pflicht sein, also die Liebespflicht der praktischen Teilnehmung, die darin besteht, ‚sich einander in Ansehung seiner Gefühle mitzuteilen‘. Halten wir dies vorläufig fest:

(PT) Praktische Teilnehmung besteht darin, sich einander in Ansehung seiner Gefühle mitzuteilen.

Kant sagt wirklich bemerkenswert wenig dazu, was diese praktische Teilnehmung eigentlich ist.¹⁵ Abgesehen davon, dass sie darin bestehe, (i) ‚sich einander in Ansehung seiner Gefühle

¹² In der *Nachschrift Kaehler* (hrsg. von Werner Stark als *Vorlesung zur Moralphilosophie*, Berlin/New York: de Gruyter, 2004) heißt es: „Menschlichkeit ist das Theilnehmen an dem Schicksal anderer Menschen“ (a.a.O., 229); vgl. auch *KU*: 355, wo es heißt, dass „Humanität einerseits das allgemeine Theilnehmungsgefühl, andererseits das Vermögen sich innigst und allgemein mittheilen zu können bedeutet“.

¹³ Es könnte sich grammatisch höchstens auf das zuvor genannte ‚Vermögen‘ beziehen, nicht aber auf den ebenfalls zur *humanitas practica* gehörenden ‚Willen‘, und auch nicht auf das lateinische *humanitas*.

¹⁴ Vermögen oder auch Grundbeschaffenheiten zeichnen sich ja gerade dadurch aus, dass man sie eben hat; allerdings kann man sie ggfs. kultivieren (darauf komme ich zurück). – Die Schwierigkeit, die Bezüge jener Partikel herzustellen, entgeht auch Fahmy (2019).

¹⁵ Wenn Kant schreibt, dass die ‚*humanitas practica*‘ und die ‚*humanitas aesthetica*‘ in diesem und jenem ‚*gesetzt*‘ (456.31) werden können, ist gemeint, dass sie so bestimmt (definiert) werden. Vgl. etwa Adelungs Wörterbuch zum Lemma ‚setzen‘: „Als wahr oder richtig annehmen“, oder auch Grimms Wörterbuch. Dies entspricht der

mitzuteilen‘, erfährt man in [§34.1.4] nur noch, dass sie (ii) ‚frei‘ ist (statt ‚unfrei‘) und ‚daher‘ auch ‚teilnehmend‘ genannt werde¹⁶ (statt ‚mitteilend‘ bzw. ‚Mitleidenschaft‘)¹⁷ und (iii) ‚sich auf praktische Vernunft gründet‘ (statt sich ‚natürlicherweise zu verbreiten‘) bzw. auf ‚moralischen Grundsätzen und aus dem diesen Grundsätzen gemäßen Gefühl der Achtung‘ (§ 35.1) – ohne dass irgendeine dieser Bestimmungen näher erläutert würde. Allerdings hat Kants extreme Sparsamkeit vermutlich einen einfachen und bisher, soweit ich sehe, nicht berücksichtigten Grund: Denn die Unterscheidung zwischen einer bloß affektiven (ästhetisch-pathologischen) und einer vernunftgesteuerten Sympathie (Teilnahme) hat, wie Samson (2017) herausgearbeitet hat, eine lange Tradition, die schon in der griechischen Antike beginnt und dann in der christlichen Philosophie (deutlich etwa bei Augustinus und Thomas), aber auch in der Neuzeit (etwa bei Pierre Charron) fortwirkt und sogar noch bei den britischen Sentimentalisten zu finden ist. Kant hat offenkundig (wie so oft) die Kenntnis dieses historischen Hintergrundes stillschweigend vorausgesetzt;¹⁸ bemerkenswert ist dabei aber, dass er den Ausdruck der „Barmherzigkeit“ (457.20) deutlich negativ verwendet, obwohl doch gerade dieser Ausdruck nicht nur in der christlichen Tradition herangezogen wurde, um eben jenes vernünftige Mitleiden zu bezeichnen.¹⁹

Der Grundgedanke der praktischen Teilnahme ist m. E. einfach, und man versteht ihn gut, wenn man das Begriffspaar „ästhetisch“ vs. „praktisch“ berücksichtigt, das Kant ja wiederholt in der *TL* verwendet. So unterscheidet Kant bei der allgemeinen Charakterisierung der Liebespflichten und Achtungspflichten (bes. in § 25) zwischen den Gefühlen der Liebe und Achtung, sofern sie „ästhetisch“ (449.17) sind, und der jeweiligen „Maxime“ (449.20; 449.28; 450.6; 450.18; 450.31; 451.18), so dass er dann von der Liebe „als *praktisch*“ (449.21, m. H.)

üblichen Nutzung des Wortes bei Kant; vgl. etwa schon allein in der *TL*: 386.32; 444.23; 450.18; 466.20 (Auflage B). Es wäre dagegen m. E. abwegig, dieses ‚Setzen‘ auf den Akt zu beziehen, das Vermögen der *humanitas practica* bzw. *aesthetica* zu aktivieren, also gewissermaßen in Gang zu setzen.

¹⁶ Die Eigenschaft ‚teilnehmend‘ zu sein, meint also keine weitere Eigenschaft, sondern ist die ‚Freiheit‘, die in der praktischen Teilnahme liegt, nur anders genannt.

¹⁷ Zum historischen Hintergrund der Wortbedeutung von ‚Mitleidenschaft‘ vgl. Timmermann (2016).

¹⁸ Sie findet sich auch schon beim frühen Kant; vgl. seine *Beobachtungen* (AA II: 215 f.), wo Kant sich unter anderem (wie schon Augustinus) auf den Aspekt der Gerechtigkeit bezieht, um das nicht vernunftgeleitete Mitleiden zu kritisieren. Vgl. auch *KpV*: 118.9: „Selbst dies Gefühl des Mitleids und der weichherzigen Theilnehmung, wenn es vor der Überlegung, was Pflicht sei, vorhergeht und Bestimmungsgrund wird, ist wohldenkenden Personen selbst lästig, bringt ihre überlegte Maximen in Verwirrung und bewirkt den Wunsch, ihrer entledigt und allein der gesetzgebenden Vernunft unterworfen zu sein.“

¹⁹ Etwa bei Chr. Wolff; für Verweise und Quellen bezüglich der genannten Autoren vgl. Samson (2017). – Auch im „Bruchstück eins moralischen Catechism“ (480.15) aus der Methodenlehre geht es bei der ‚Mitteilung‘ bestimmter Güter darum, dabei nicht nur ein „gutes Herz“ (480.30) zu haben, sondern auch einen „guten Verstand“ (480.31).

und von der „Achtung im *praktischen* Sinne“ (449.29, m. H.) sprechen kann. Eben diese Grundunterscheidung (ästhetisch vs. praktisch) nutzt Kant auch bei den sympathetischen Gefühlen, wenn er die *humanitas aesthetica* von der *humanitas practica* unterscheidet, und wenn er die sympathetischen Gefühle in der ersten Perspektive als „ästhetisch“ (456.21; 457.27) bezeichnet, in der zweiten als auf „*praktische Vernunft*“ (456.34, m. H.) gegründet. Es ist daher legitim und zweckmäßig, die Teilnahme, sofern sie eine Liebespflicht ist, *praktische Teilnahme* zu nennen.²⁰

Es fällt auf, dass Kant sowohl von der *Teilnehmung* im transitiven Sinne spricht – und zwar in der Überschrift des § 34 („*Teilnehmende Empfindung*“), bei der Einteilung der Liebespflichten („*Theilnehmung*“, 452.12), bei der Charakterisierung der *humanitas practica* als „*teilnehmend*“ (456.33) sowie bei der Diskussion der Schadenfreude („*Teilnehmung*“, 459.36-37) – wie auch im reflexiven Sinne („*sich* einander in Ansehung seiner Gefühle *mitzutheilen*“). Der reflexive Sinn impliziert den transitiven (aber nicht umgekehrt); ich kann meine sympathetischen Gefühle nur ‚mitteilen‘ (d. h. *kommunizieren*, wie wir noch genauer sehen werden), wenn ich vorher an des anderen Schmerz oder Freude sympathetisch teilgenommen habe. Nun ist diese rezeptive Teilnahme am Vergnügen oder Schmerz anderer darin gegründet, dass Menschen von „*Natur*“ (456.23; 456.32) aus die „*Empfänglichkeit*“ (456.24; 456.31) für sympathetische Gefühle haben (*humanitas aesthetica*). Aber weder müssen wir diese Mitgefühle zwingend erleben noch sollen wir sie zwingend zulassen und kommunizieren.²¹ Ersteres liegt daran, dass diese „*Anlage*“ (443.15), wie an Kants Behandlung des moralischen Status von Tieren in § 17 deutlich wird, durch bestimmte Handlungsweisen (dort: die gewaltsame und grausame Behandlung von Tieren) „*geschwächt*“ (443.15) und sogar „*nach und nach ausgetilgt*“ (443.15-16) werden kann; das Mitgefühl, wie Kant auch sagt, wird „*abgestumpft*“ (443.14). Dass wir die sympathetischen Gefühle nicht zwingend zulassen

²⁰ In *AF* (AA 25.1606) wird Kant wiedergegeben mit den Worten, „*Sympathie*“ müsse „*durch Theilnehmung übersetzt werden*“. Vilhauer (2021a, 103) spricht zwar durchaus zutreffend von „*rational sympathy*“, aber er begründet diese Wortwahl mit einer weiteren Stelle aus der *AF*, wo vom „*Antheil der Vernunft*“ (AA 25.1: 610) die Rede ist, was Vilhauer mit ‚*rational sympathy*‘ übersetzt. Aber erstens ist hier ‚*Antheil*‘ klarerweise nicht als ‚*Teilnehmung*‘ gemeint, und zweitens geht es hier um das „*vernünftige Wohlgefallen*“ (a.a.O.).

²¹ Baron (1995, 194-197) hat sehr eindeutig nachgewiesen, dass Kant (selbstverständlich) nicht die Auffassung vertritt, affektive Zustände könnten nur passiv hingenommen werden und wären daher nicht mental kontrollierbar. Wie viele andere auch verweist sie u. a. auf den Unterschied zwischen „*Empfindsamkeit*“ (*Anthro*: 235) und „*Empfindelei*“ (a.a.O., 236); in diesem Zusammenhang sagt Kant ausdrücklich, dass wir das Vermögen haben, „*den Zustand sowohl der Lust als Unlust zuzulassen, oder auch vom Gemüth abzuhalten*“ (ebd.). Auf die Rolle der „*Einbildungskraft*“ (457.14; vgl. *RL*: 321.19) im Zusammenhang mit sympathetischen Gefühlen werde ich nicht eingehen; vgl. dazu Vilhauer (2021b). Auch auf den Begriff und die Rolle der Apathie (bes. 407-409) kann ich hier aus Platzgründen nicht eingehen.

und kommunizieren müssen, liegt an der ‚Freiheit‘ und ‚Vernunft‘ der praktischen Teilnehmung; so ist z. B. Mitleid mit einem Verbrecher, der gerecht hingerichtet werden soll, falsch. Praktische Teilnehmung besteht demnach aus zwei Akten: Erstens aus der *freien und vernünftigen Selbstbestimmung durch die sympathetischen Gefühle*; zweitens aus der *Mitteilung der sympathetischen Gefühle*. Diese Teilnehmung muss als Liebespflicht aus Achtung erfolgen; dass dies nicht immer geschieht, thematisiert Kant, wie wir noch sehen werden, in § 35.

Soweit der Grundgedanke; aber betrachten wird das genauer. Wir müssen, um die Pflicht der praktischen Teilnehmung zu verstehen, mehrere Hinsichten unterscheiden: *Was* wird *wem* und *wie* mitgeteilt, und was heißt überhaupt ‚mitteilen‘? Diese Momente hängen alle unmittelbar zusammen; versuchen wir gleichwohl, sie nach und nach zu analysieren, und beginnen wir mit dem Begriff des ‚(sich) Mitteilens‘. Zu Kants Zeiten hat dieses Wort vier Bedeutungen: Eine (heute dominierende) Bedeutung von ‚Mitteilung‘ ist (i.) die der *Kundgabe* oder *Kommunikation* von etwas (Gedanken, Informationen, aber auch Gefühle); dafür gibt es sehr zahlreiche Belege in den Kantischen Schriften.²² Damit kann (ii.) der Aspekt verbunden sein, dass jemand sich jemandem *anvertraut*; denn in der Kundgabe privater bzw. persönlicher Gedanken oder Gefühle öffnet man sich ja, vertraut sich jemandem an. Diese Bedeutung findet sich deutlich in den §§ 46 und 47 über die Freundschaft; so spricht Kant von der „wechselseitigen Mittheilung“ (471.14)²³ im Sinne einer „wechselseitige[n] Eröffnung ihrer geheimen Urtheile und Empfindungen“ (471.27). Es gibt zudem (iii.) die Bedeutung, dass etwa Krankheiten ‚mitteilend‘ (457.2) sind oder die Wärme eines Feuers sich an einem Ort ‚mitteilt‘, d.h. sich ausbreitet, verteilt; diesen Aspekt benennt Kant selbst in § 34 auch mit eben diesen Beispielen. Und (iv.) gibt es die heute veraltete Bedeutung des *Teilens von Gütern*, wie man sie etwa in der *TL* im schon erwähnten ‚Bruchstück eines moralischen Catechisms‘ findet, wo der Schüler antwortet, er würde seine Glückseligkeit „mittheilen“ (480.28), womit, wie die sich anschließenden Beispiele eindeutig belegen (480.30-481.7), nicht die Mitteilung (Kommunikation) eines Gefühls gemeint ist, sondern die materiale Teilung bestimmter „Mittel“ (481.6), also Güter (z. B. Geld oder Wein), die ‚mitgeteilt‘, also eben mit jemandem geteilt werden. – Es bedarf m. E. keiner weiteren Erörterung, dass Kant bei seiner Teilnehmungs-These (PT) – wonach praktische Teilnehmung darin bestehe, ‚sich einander in

²² Vgl. etwa in der *TL* 429.29 oder 472.24.

²³ Vgl. auch 428.18.

Ansehung seiner Gefühle mitzuteilen' – vor allem den ersten Bedeutungsaspekt vor Augen hat: Es geht um die Mitteilung (Kommunikation) seiner Gefühle;²⁴ da diese Gefühle, wie ich gleich argumentieren werde, die sympathetischen Gefühle sind und nicht irgendwelche Gefühle, spielt der zweite Bedeutungsaspekt (das sich Anvertrauen) nur eine untergeordnete Rolle. Da die Teilnehmung als praktische die Momente der freien und vernünftigen Selbstbestimmung durch die sympathetischen Gefühle und deren freie Mitteilung beinhaltet, können wir nun formulieren:

(PT)* Praktische Teilnehmung besteht darin, sich frei und vernünftig durch sympathetische Gefühle zu bestimmen und einander diese Gefühle zu kommunizieren.

Die Freiheit und Vernünftigkeit dieser Selbstbestimmung ist übrigens auch der Grund, weshalb Kant die praktische Teilnehmung eine „*thätige*“ (457.25, m. H.) nennt. Denn die ‚Tat‘, um die es hier geht, besteht *nicht* etwa darin, dass wir über die Selbstbestimmung und Kommunikation unserer sympathetischen Gefühle hinaus wohltätig werden (wie die Standardlesart behauptet), sondern darin, sich selbst zu *bestimmen* (*das* ist die Tat) und nicht bestimmen zu lassen. Daher kennt Kant im Unterschied zur ‚tätigen Teilnehmung‘ auch eine „*thatleere* Theilnehmung“ (*Anthro*: 236.11, m. H.), die darin besteht, „sympathetisch zu anderer ihren Gefühlen das seine mittönen und sich so bloß leidend afficiren zu lassen“ (*Anthro*: 236).²⁵

Man könnte gegen diese Präzisierung der Teilnehmungs-These ((PT)*) einwenden, dass Kant doch grundsätzlich *alle* Gefühle meinen könnte, also nicht nur Mitleid und Mitfreude, sondern auch andere Gefühle, deren es natürlich sehr viele gibt.²⁶ Demnach ginge es gar nicht um die freie Selbstbestimmung durch sympathetische Gefühle und deren Kommunikation, sondern um Gefühle überhaupt, und in der Tat ist die Formulierung in § 34 sehr weit; darin ist nur von ‚Gefühlen‘ (456.30) die Rede, nicht von den sympathetischen

²⁴ Daher rührt ja auch der reflexive Gebrauch des ‚Mitteilens‘, sc. „sich“ (456.29) mitzuteilen. – Es fällt auf, dass Kant in (PT) nicht etwa schreibt, ‚sich einander seine Gefühle mitzuteilen‘, sondern ‚sich einander *in Ansehung* seiner Gefühle mitzuteilen‘. Aber Kants Formulierung hat (sozusagen) keine tiefere Bedeutung. Gemeint ist einfach nur die Abgrenzung zu den Gedanken: *Humanitas practica* ist die Mitteilung seiner selbst *in Ansehung* (d.h. hinsichtlich) der Gefühle, nicht *in Ansehung* der Gedanken.

²⁵ Es schließt sich allerdings die Frage an, inwiefern der Akt, *sich* durch solche Gefühle ‚affizieren zu lassen‘ nicht auch wieder ein freier Akt ist; darauf und auf die damit verbundene ‚Incorporation-These‘ können wir hier nicht eingehen.

²⁶ Vgl. z. B. Vilhauer (2021b, 459 f.), bei dem nicht klar wird, welche ‚Gefühle‘ überhaupt gemeint sind. Auch Fahmys Formulierungen (2009) sind schillernd, aber ich gehe davon aus, dass sie die ‚Gefühle‘ als die sympathetischen Gefühle versteht; die mögliche andere Lesart diskutiert sie nicht.

Gefühlen. Es kommt hinzu, dass Kant die Freundschaft als „ein Ideal der Theilnehmung und Mittheilung“ (469.19) versteht, zu der das „völlige Vertrauen zweyer Personen in wechselseitiger Eröffnung ihrer geheimen Urtheile und Empfindungen“ (471.27-29) gehört; dies spreche dafür, auch die Theilnehmung in § 34 nicht auf die Mittheilung der sympathetischen Gefühle zu beschränken.

Aber diese Interpretation ist aus mehreren Gründen nicht überzeugend: *Erstens* bilden die Begriffe *der humanitas practica* und *humanitas aesthetica* ein Begriffspaar, und da es bei der letzteren um das ‚gemeinsame Gefühl des Vergnügens oder Schmerzens‘ geht (also eben um die eingangs von § 34 eingeführten Gefühle von Mitfreude und Mitleid als ‚Lust oder Unlust an dem Zustande des Vergnügens sowohl als Schmerzes anderer‘), wird es auch bei der ersteren darum gehen müssen, weil *humanitas* (also Menschlichkeit als das Vermögen und die Ausübung der Theilnehmung)²⁷ das Genus proximum bildet. Es ist zwar richtig, dass meine Mitfreude und mein Mitleid auch mein Urtheil voraussetzen, der andere empfinde ‚Lust‘ (‚Vergnügen‘) bzw. ‚Unlust‘ (‚Schmerz‘), und diese „Gefühle“ (*Anthro*: 230.23) des anderen können in der Tat *irgendwelche* Gefühle sein. Gewiss impliziert das nicht, dass mein Mitgefühl darin bestünde, das spezifische Gefühl des anderen zu haben: Wenn der andere an seiner Depression leidet, dann leide ich nicht insofern mit, als ich selbst eine Depression hätte, sondern ich leide daran, dass er überhaupt (unverschuldet) leidet, egal, was sein Leiden ist (Depression, Angst vor einer Prüfung, Flugangst, etc.).²⁸ Aber weder folgt aus dieser Voraussetzung für meine sympathetischen Gefühle (dass der andere sich freut oder leidet, dies direkt oder indirekt kommuniziert bzw. ich darum weiß oder zu wissen meine) noch aus meiner Pflicht zur Theilnehmung und deren Kommunikation, dass der andere eine allgemeine Pflicht hätte, seine Gefühle (sein Vergnügen, seinen Schmerz), auf die ich mit meinen zu kommunizierenden Mitgefühlen reagieren muss, mitzuteilen.

Das kann schon deswegen nicht sein, weil, *zweitens*, die Pflicht zur praktischen Theilnehmung als Liebespflicht eine Pflicht gegen *alle* anderen Menschen ist. Zwar sagt Kant ausdrücklich, dass auch Liebespflichten einen differenzierten „Grad nach Verschiedenheit der Geliebten (deren einer mich näher angeht als der Andere)“ (452.6-8) erlauben; aber schon die Beispiele in § 35 (Arme, Kranke, Gefangene) belegen, dass die Pflicht der praktischen

²⁷ Vgl. *AF* (AA 25.1: 608): „Das sympathetische Gefühl nennt man menschlich“.

²⁸ Selbstverständlich kann der Grad meines Mitleides abhängig von der Art seines Leides und damit auch vom spezifischen Gefühl sein.

Teilnehmung grundsätzlich gegenüber allen Menschen zu erfüllen ist (die konkrete Realisierung hängt freilich von den Umständen ab – unter anderem aus diesem Grund ist diese Pflicht wie alle Liebespflichten ja auch eine weite Pflicht).²⁹ Aber solch eine universale Pflicht in Bezug auf jemandes sämtliche Gefühle anzunehmen (also eine Pflicht, alle meine Gefühle ‚mitzuteilen‘) erscheint abwegig, so dass auch die Pflicht zur praktischen Teilnehmung eben nicht alle Gefühle, sondern nur die sympathetischen zum Inhalt hat; es gibt also eine Pflicht zur praktischen Teilnehmung, aber es gibt keine allgemeine Pflicht, alle seine Gefühle (des Schmerzes oder der Freude) zu kommunizieren. Dass Kant die moralische Freundschaft, wie oben schon zitiert, als das „völlige Vertrauen zweyer Personen in wechselseitiger Eröffnung ihrer geheimen Urtheile und Empfindungen“ (471.27-29) begreift, steht dazu nicht nur nicht im Widerspruch, es bestätigt dies vielmehr. Denn Freundschaft fällt ja gerade *nicht* unter die Liebespflichten, und die besagte ‚Eröffnung‘ gerade auch der ‚Empfindungen‘ setzt ein ‚völliges Vertrauen‘ voraus, das sehr selten ist und eben auf die Freundschaft beschränkt; daher sagt Kant ja auch, man dürfe „sich *nicht* blindlings Anderen anvertrauen“ (472.15, m. H.).

Die Lesart, wonach es grundsätzlich um alle Gefühle und deren Mitteilung gehe, scheint Unterstützung darin zu finden, dass Kant die aus der praktischen Teilnehmung entstehende Beziehung zweier (oder mehrerer) Menschen eine *communio sentiendi libera* (456.34) nennt; man könnte daher denken, dass die Pflicht der praktischen Teilnehmung darin bestünde, insofern in eine Gemeinschaft (‚communio‘) mit anderen einzutreten, als man sich gegenseitig seine Gefühle mitteilt, ganz so, als wäre diese Gemeinschaft *der eigentliche Zweck* der Pflicht der praktischen Teilnehmung.³⁰ Aber das ist, *drittens*, ein Missverständnis. Denn diese Gemeinschaft ist nicht der Zweck dieser Pflicht, sondern ihr *Effekt*. Wir sind verpflichtet, vernünftige sympathetischen Gefühle zu haben und sie mitzuteilen. Dadurch entsteht zwar eine Gemeinschaft, aber diese Gemeinschaft selbst ist nicht der Zweck, sondern dieser ist das Haben und Teilen der sympathetischen Gefühle, die dann als mitgeteilte zwar in der Tat eine gewisse Art von Gemeinschaft gründen, aber wohlgermerkt eine Gemeinschaft des Fühlens,

²⁹ Dort, wo Kant die Schadenfreude als „das gerade Umgekehrte der Theilnehmung“ (459.36-37) erörtert, drückt er das „Princip der Theilnehmung“ (460.16) mit einer (angeblichen) „Maxime des ehrlichen Chremes beym Terenz“ (460.16) aus: „ich bin ein Mensch; Alles, was Menschen widerfährt, das trifft auch mich“ (460.16-17). Diese Maxime – oder vielmehr Kants freie Übersetzung – belegt ebenfalls, dass die geforderte Teilnehmung sich über alle Menschen erstreckt. Das Zitat aus Terenz, *Heautontimoroumenos* I, 1.25, lautet im Original: „homo sum humani nil a me alienum puto“ (Ich bin ein Mensch, nichts Menschliches, denke ich, ist mir fremd‘).

³⁰ So etwa auch Schmidt (2025).

nicht der Fühlenden und auch nicht des Gefühls.³¹ Zu beachten ist zudem, dass diese Gemeinschaft sehr abstrakt sein kann; denn Mitleid kann sich ja auch auf Menschen erstrecken, zu denen ich gar keinen unmittelbaren Kontakt habe (etwa Mitleid mit den Menschen, die Opfer des Lissaboner Erdbebens von 1755 wurden).

Im Zusammenhang mit dem letzten Punkt ist noch ein zweiter Einwand gegen unsere Lesart der Teilnehmungs-These denkbar; dieser Einwand wurde, soweit ich sehe, bisher von niemandem erhoben, aber er scheint mir bedenkenswert. Während etwa im Mitleiden (analog auch bei der Mitfreude) das intentionale Objekt meines Mitleides das Leid des anderen ist, besteht das intentionale Objekt des Leides des anderen in dem spezifischen Gegenstand, der das Leid auslöst; das Leid des anderen kann z. B. der Tod eines vom anderen geliebten Menschen sein. Mein Mitleid ist dagegen nicht auf den Tod dieses Menschen gerichtet, sondern auf das Leid des anderen aufgrund dieses Todes. Dagegen ist das *Miteinanderfühlen*, wie Max Scheler es nennen würde,³² das gemeinsame Fühlen mit einem gemeinsamen intentionalen Objekt; so trauern etwa Eltern gemeinsam um ihr totes Kind. Das Argument bzw. der Einwand wäre nun, dass die in den §§ 34 und 35 thematisierte praktische Teilnehmung auch ein solches Miteinanderfühlen meine. Dafür spreche vor allem, dass Kant die aus der praktischen Teilnehmung entstehende Beziehung zweier (oder mehrerer) Menschen, wie schon bemerkt, eine *communio* nennt, dass er vom ‚gemeinsamen Gefühl des Vergnügens oder Schmerzens‘ (456.31) spricht, und man müsse auch, so der Einwand weiter, bedenken, dass das griechische Wort, welches dem von Kant gebrauchten Terminus *sympathia* zugrundeliegt, so viel bedeutet wie das ‚Zusammen-Affiziert-Sein‘.³³ – Nun sind aber erstens diese Formulierungen als solche keineswegs eindeutig. Tatsächlich gebraucht Scheler (1912, 20) das von Kant ebenfalls verwendete ‚Mitgefühl‘ (456.22; 457.32) für das vom Miteinanderfühlen gerade unterschiedene *Mitfühlen*. Auch der Ausdruck der *communio sentiendi* belegt nicht das Miteinanderfühlen; denn wenn ich mitleide und mein Mitleid kommuniziere, trete ich ja durchaus in eine ‚Gemeinschaft des Fühlens‘ ein, auch wenn mein Fühlen und das Fühlen des anderen jeweils ein anderes Objekt haben, aber eben dennoch

³¹ Fahmys Übersetzung (2009, 36: ‚free community of sentiment‘) ist grammatisch inkorrekt, da ‚sentiendi‘ das Gerundium von ‚sentire‘ ist.

³² Vgl. Scheler (1912, 23 f.).

³³ Vgl. Kranz & Probst & von der Lühe (2017). Vgl. auch Hügli (2017), der schreibt: „In Kants Begriff der ‹M.› [Mitteilung] klingt noch die in dem lateinischen Wort ‹communicatio› enthaltene Bedeutung mit, daß das Mitgeteilte durch die M. zu einem Gemeinschaftlichen werden müsse“.

dadurch verbunden sind, dass mein Fühlen auf den Schmerz des anderen bezogen ist.³⁴ Vor allem aber lässt keines der Beispiele der §§ 34 und 35 an ein Miteinanderfühlen denken; stets geht es um das Mitgefühl am Leiden des anderen, ohne dass dieses ein gemeinsames Leiden wäre. – Aber es geht in der Tat bei der praktischen Teilnahme um Gefühle. Und darin liegt ein Unterschied, zumindest zur Pflicht der Wohltätigkeit als Liebespflicht:³⁵ Wer wohltätig ist, muss keine Gefühle der Liebe für seinen Mitmenschen empfinden; es reicht die Selbstbestimmung zur Wohltätigkeit aus Achtung vor dem Gesetz. Das ist bei der praktischen Teilnahme anders. Zwar sollen die Gefühle selbstbestimmt kontrolliert werden; gleichwohl sind es ja diese *Gefühle*, die empfunden und kommuniziert werden, auch wenn sie wiederum aus Achtung nur *kontrolliert* empfunden und kommuniziert werden sollen.

Noch ein Wort zur Überschrift der §§ 34-35. Während es in den ersten beiden einfach heißt ‚Von der Pflicht der Wohltätigkeit‘ (452.14) bzw. ‚Von der Pflicht der Dankbarkeit‘ (454.30), lautet die dritte nicht etwa ‚Von der Pflicht der teilnehmenden Empfindung‘, sondern abweichend dazu: ‚Teilnehmende Empfindung ist überhaupt Pflicht‘ (456.18). Dies hat zu einigem Rätselraten geführt (Fahmy 2009, 34; 46; 50 Fn. 23), vor allem dann, wenn man der Auffassung ist, es gehe im Kern bei der dritten Liebespflicht um die direkte Pflicht zur teilnehmenden Empfindung. Mir scheint die Lösung des Problems aber recht einfach: Da Kant das Attribut ‚teilnehmend‘ – und mit ihm verknüpft dann auch ‚Empfindung‘ – mit der Einführung des Begriffspaar *humanitas aesthetica* vs. *practica* ausdrücklich reserviert für das, was wir hier ‚praktische Teilnahme‘ genannt haben, ist die Überschrift so zu lesen: ‚Praktische Teilnahme ist überhaupt Pflicht‘. Der für heutige Ohren seltsame Gebrauch des Wortes ‚überhaupt‘ – darauf hat Rinne (2018, 137, Anm. 61) hingewiesen – erklärt sich gut aus dem zeitgenössischen Gebrauch des Wortes im Sinne von ‚alles zusammen genommen‘. Denn es gibt ja bei dieser Pflicht das Problem, dass zwei indirekte Pflichten dazukommen und

³⁴ Es ist übrigens bemerkenswert, dass Kant von einer *communio* spricht und nicht von einem *commercium*, wie er es etwa im Zusammenhang mit den Umgangstugenden tut (vgl. 473.17) und wie es ja vielleicht auch angemessener wäre, bedenkt man die Grundbedeutung von *commercium*; ich kann dem hier nicht nachgehen.

³⁵ Man darf sich vom Begriff der ‚Liebespflicht‘ nicht irreführen lassen. Zwar empfinden Kant zufolge alle Menschen von Natur aus Menschenliebe als eine der vier Gemütsanlagen (TL: 401-402); diese Menschenliebe als Gemütsanlage ist die *amor complacentiae* (vgl. dazu Schönecker 2010 und 2023). Aber die ‚Liebe‘ in den Liebespflichten hat darüber hinaus mit Liebe als Gefühl, wie oben gezeigt, nichts zu tun (vgl. noch einmal § 25); Kant übernimmt den Begriff der Liebespflichten aus der naturrechtlichen Tradition. Eberhard (1786, § 90) z. B. schreibt, Liebespflichten könnten so heißen, „so fern sie aus Liebe erfüllt werden“ (89); aber er betont, dass diese Liebe „auf einem Urtheil des Verstandes beruht“ (ebd.). – Die *amor complacentiae* hat übrigens mit den sympathetischen Gefühlen nichts gemein, und die ‚teilnehmende Empfindung‘ als ästhetisches Gefühl ist daher auch nicht, wie häufiger zu lesen ist (vgl. z. B. Baron [1995, 213]), Guyer [2010, 145-147] und Vilhauer (2021b, 460) mit der praktischen Teilnahme zu verwechseln.

die sympathetischen Gefühle einerseits natürlicherweise³⁶ da sind, als solche aber weder Pflichten sind noch ohne weiteres handlungsbestimmend sein dürfen.

4. Die Kultivierungs- und Mittelthese in § 35

Damit kommen wir zurück zu § 35. Wie gezeigt wiederholt Kant darin nicht nur die eigentlich zentrale Teilnehmungs-These, wonach es Pflicht gegen andere Menschen ist, sich frei und vernünftig durch sympathetische Gefühle zu bestimmen und einander diese Gefühle zu kommunizieren (,Teilnehmung am Schicksale anderer'). Er formuliert auch eine ,indirekte Pflicht', die aber, wie ebenfalls schon gezeigt, zwei Aspekte hat, nämlich die *Kultivierungs-These* (es ist indirekte Pflicht, die sympathetischen Gefühle zu kultivieren) und die *Mittel-These* (wonach die sympathetischen Gefühle irgendwie ,gebraucht' bzw. ,benutzt' werden sollen). Schauen wir uns das näher an; im nächsten Abschnitt stellen wir dann den Bezug zur Mittel-These in § 34 her.

Um Kants Thesen in § 35 richtig zu verstehen, ist es unerlässlich, die Struktur dieses Paragraphen in den Blick zu bekommen:

[§35.1] Ob zwar aber Mitleid, und so auch Mitfreude, mit Anderen zu haben, an sich selbst nicht Pflicht ist, so ist doch thätige Theilnehmung an ihrem Schicksale Pflicht, und zu dem Ende also, die mitleidigen natürlichen (ästhetischen) Gefühle in uns zu cultiviren, und sie, als so viele Mittel zur Theilnehmung aus moralischen Grundsätzen und dem ihnen gemäßen Gefühl zu benutzen, wenigstens indirecte Pflicht. – **[§35.2]** So ist es Pflicht: nicht die Stellen, wo sich Arme befinden, denen das Nothwendigste abgeht, zu umgehen, sondern sie aufzusuchen, nicht die Krankenstuben, oder die Gefängnisse der Schuldener und dergl. zu fliehen, um dem schmerzhaften Mitgefühl, dessen man sich nicht erwehren könne, auszuweichen; weil dieses doch einer der in uns von der Natur gelegten Antriebe ist, dasjenige zu thun, was die Pflichtvorstellung für sich allein nicht ausrichten würde.

Es ist klar, dass Kant hier einige Beispiele gibt (Arme, Kranke, Gefangene)³⁷ – aber Beispiele *wofür?* Das Problem besteht darin, dass Kant in [§35.2] sowohl auf eine ,Pflicht' (457.29) wie auf eine ,Pflichtvorstellung' (457.34) referiert, aber nicht ohne weiteres klar ist, welche ,Pflicht' und welche ,Pflichtvorstellung' denn gemeint sind. Wenn Kant sagt ,So ist es Pflicht...', müssen

³⁶ Auf die Frage, wie die Mitgefühle mit der Einbildungskraft zusammenhängen, kann ich hier nicht eingehen; vgl. dazu aber ausführlich Vilhauer (2021b).

³⁷ Es ist natürlich kein Zufall, dass Kant diese Beispiele nennt (und er nennt sie ja schon vorher in § 34: 457.8), da sie zu den in der christlichen Tradition sogenannten *Werken der Barmherzigkeit* zählen, eine Barmherzigkeit, die er als falsch verstandene in § 34 zugleich kritisiert.

wir daher fragen: *welche* ‚Pflicht‘, die direkte oder die indirekte? Und wenn er von der ‚Pflichtvorstellung‘ spricht, müssen wir fragen: *welche* ‚Pflichtvorstellung‘?

Rekonstruieren wir zunächst [§35.2]. Die Hauptaussage des ersten Teilsatzes können wir unter Auslassung der spezifischen Beispiele und allgemein formuliert so wiedergeben:³⁸

(§ 35.2a) Es ist Pflicht, der Affizierung des eigenen Mitleids durch die Konfrontation mit leidenden Menschen nicht auszuweichen und sie auch zu suchen.

Diese Pflicht wird aber mit der zweiten Teilaussage nach dem Semikolon *begründet* („...; weil ...“, 457.33). Da sich das Pronomen „dieses“ (457.33) auf das zuvor erwähnte „Mitgefühl“ (457.32) bezieht und damit auf das Mitleid, lautet die Aussage:

(§ 35.2b) Mitleid ist einer der in uns von der Natur gelegten Antriebe, dasjenige zu tun, was die Pflichtvorstellung für sich allein nicht ausrichten würde.

Nun muss klar sein, dass die in (§ 35.2a) beschriebene ‚Pflicht‘ („So ist es Pflicht...“) *nicht* die Pflicht der praktischen Teilnahme ist. Denn diese Teilnehmungs-Pflicht besteht ja, *erstens*, in der freien Selbstbestimmung durch die sympathetischen Gefühle sowie in deren Mitteilung, und weder das eine noch das andere ist in (§ 35.2a) thematisch. So führt etwa das in Krankenstuben oder Gefängnissen womöglich ausgelöste Mitleid keineswegs zwingend zur *Selbstbestimmung* durch dieses Mitleid noch soll es dazu führen. Zumindest einige der „Schuldener“ (457.31) in Gefängnissen waren dort gewiss selbstverschuldet, und selbst wenn die konkrete Lage in solch einem Gefängnis Mitleid auszulösen vermochte, ist doch klar, dass ein solches Mitleid in der freien und vernünftigen Selbstbestimmung keinen Platz finden dürfte; erst recht und *a fortiori* gibt es keinen Grund zu denken, es sei Pflicht, sein Mitleid an solchen Stätten mitzuteilen. Vielmehr müssen wir die Pflicht, der Affizierung des eigenen Mitleids durch die Konfrontation mit leidenden Menschen nicht auszuweichen, als Beispiel für die Umsetzung der indirekten Pflicht zur Kultivierung verstehen.³⁹ Der Affizierung des eigenen

³⁸ Kant beschränkt sich (wie auch im zweiten und dritten Absatz des § 34) auf das Mitleiden; wir werden also bei der Rekonstruktion die Mitfreude ignorieren.

³⁹ Ich stimme übrigens Baron (1995, 214 f.) jedenfalls grundsätzlich zu (und kann die Kritik bei Wood [2008, 311, Fn. 15] nicht so recht nachvollziehen), dass kein Widerspruch darin besteht, dass Kant einerseits die Kultivierungsthese aufstellt, andererseits aber bei der Erörterung der stoischen „Vorstellungsart des *Weisen*“ (457.6) Zustimmung kundtut für den ‚Weisen‘, der bezüglich des Freundes, der „nicht zu retten“ (457.10) ist, die „Mitleidenschaft“ (457.1) verwirft; Kant benutzt dabei ja auch die gleichen Kontexte („Armut, Krankheit, in der Gefangenschaft“, 457.8). Denn zwar soll man sich durchaus Situationen, in denen Mitleid aktiviert wird, aussetzen. Das Ziel dabei ist aber nicht, sich „anstecken“ (457.15) zu lassen; vielmehr geht es um die grundsätzliche Befähigung zu sympathetischen Gefühlen, über deren Legitimität im Einzel- und Entscheidungsfall dann aber im Sinne der praktischen Teilnahme zu entscheiden ist. Der ‚Weise‘ entscheidet sich ja tatsächlich

Mitleids nicht auszuweichen – *das* ist der Fokus in den Beispielen nach ‚So ist es Pflicht‘ – ist etwas anderes als die freie Selbstbestimmung durch die sympathetischen Gefühle und deren Mitteilung; und daher ist jene ‚Pflicht‘ (‚So ist es Pflicht...‘, 457,29) auch nicht die Pflicht der praktischen Teilnahme. Andernfalls würde auch, *zweitens*, die Begründung, die Kant am Ende des § 35 dafür gibt (‚weil‘, 457,33), dass es ‚Pflicht‘ sei, der Affizierung des eigenen Mitleids durch die Konfrontation mit leidenden Menschen nicht auszuweichen und auch zu suchen (§ 35.2a), überhaupt keinen Sinn ergeben. Kant würde dann nämlich sagen: ‚So ist es Pflicht, sich durch die sympathetischen Gefühle selbst frei zu bestimmen und diese Gefühle mitzuteilen, ‚weil‘ das Mitleid ‚einer der in uns von der Natur gelegten Antriebe sei, dasjenige zu tun, was die Pflichtvorstellung‘ – also eben (wie wir im nächsten Absatz begründen werden) genau diese Pflicht der praktischen Teilnahme – ‚für sich allein nicht ausrichten würde‘. Kant würde also in (§ 35.2) sagen: Praktische Teilnahme ist Pflicht, weil das Mitleid einer der Antriebe ist, dasjenige zu tun, was die Vorstellung der praktischen Teilnahme als Pflicht für sich allein nicht ausrichten würde. Und das ergibt offenkundig keinen Sinn. *Drittens* ist zu beachten, dass in der verbesserten zweiten Auflage der *TL* von 1803 (die hier zugrundegelegt wird) der Satz vor dem Gedankenstrich mit ‚indirekte Pflicht‘ endet; Kant fährt dann nach dem Gedankenstrich mit eben dieser Pflicht (‚So ist es Pflicht‘) fort.⁴⁰

Diese Pflicht (den Mitleid auslösenden Kontakten nicht auszuweichen) wird aber nun, wie schon bemerkt, im Fortgang des Textes (§ 35.2b) damit *begründet* (‚weil‘, 457.33), dass das Mitleid ‚einer der in uns von der Natur gelegten Antriebe‘ sei, ‚dasjenige zu tun, was die Pflichtvorstellung für sich allein nicht ausrichten würde‘. Wieder müssen wir fragen: Die Vorstellung *welcher* ‚Pflicht‘ ist hier gemeint? Und wieder gibt es mehrere Optionen. Wegen der unspezifischen Formulierung (‚die Pflichtvorstellung‘) könnte man denken, es gehe ganz allgemein gesprochen um die Motivation (‚Antrieb‘) zur Erfüllung der Tugendpflichten (die

gegen die ‚Mitleidenschaft‘, also gegen die unkontrollierte ‚Ansteckung‘ durch sympathetische Gefühle. Im Entscheidungsfall das Mitleid abzulehnen, steht also nicht im Widerspruch dazu, es grundsätzlich zu kultivieren. Ob es eine praktisch kluge Entscheidung ist, das Mitleid nur deshalb zu verweigern, weil jemand nicht zu retten ist, steht auf einem anderen Blatt (und ist ohne weitere Situationsbeschreibung nicht zu beantworten, weil es bei der praktischen Teilnahme ja um eine *weite* Pflicht geht). Kant will gewiss nicht sagen, dass Mitleid für jemanden, der einen geliebten Menschen verliert, nicht angezeigt ist, da dies der (wenn auch weiten) Pflicht der praktischen Teilnahme evident widersprechen würde; ähnlich auch Baron (1995, 208).

⁴⁰ Auflage A: „... und zu dem Ende also indirecte Pflicht, die mitleidige natürliche (ästhetische) Gefühle in uns zu cultiviren und sie als so viele Mittel zur Theilnehmung aus moralischen Grundsätzen und dem ihnen gemäßen Gefühl zu benutzen. — So ist es Pflicht: ...“ Auflage B: „und zu dem Ende also, die mitleidigen natürlichen (ästhetischen) Gefühle in uns zu cultiviren, und sie, als so viele Mittel zur Theilnehmung aus moralischen Grundsätzen und dem ihnen gemäßen Gefühl zu benutzen, wenigstens indirecte Pflicht. — So ist es Pflicht: ...“

Rechtspflichten stehen hier natürlich nicht zur Debatte). Aber das kann nicht stimmen. Denn zu den Tugendpflichten gehören auch die Pflichten gegen sich selbst, und zur Erfüllung dieser Pflichten durch die sympathetischen Gefühle angetrieben zu werden, ergibt offenkundig keinen Sinn. Die Pflichten gegen andere wiederum sind eingeteilt in die Liebespflichten und Achtungspflichten; aber (auch) aus Mitfreude oder Mitleid die Achtungspflichten zu erfüllen (also Hochmut, Afterreden und Verhöhnung zu unterlassen), ist wohl kaum weniger abwegig. Einer weiteren Lesart zufolge – die von Schmidt (2025) als Option erwogen wird – besteht die ‚bedingte Pflicht‘ in § 34 darin, die sympathetischen Gefühle als Mittel zu Beförderung der Erfüllung *aller drei* Liebespflichten (Wohltätigkeit, Dankbarkeit, praktische Teilnahme) zu gebrauchen. Aber das scheint mir unplausibel. Denn es ist nicht recht erkennbar, inwiefern Mitfreude und Mitleid bei der Pflichterfüllung der *Dankbarkeit* ‚beförderlich‘ sein könnten.⁴¹ Es bleiben also nur die Pflicht der Wohltätigkeit und die der Teilnahme als ernsthafte Optionen. Welche dieser beiden Pflichten ist also am Ende von § 35 mit der ‚Pflichtvorstellung‘ gemeint?

Führen wir uns noch einmal vor Augen, was Kant im ersten Satz von § 35 schreibt:

(§35.1c-d) Es ist indirekte Pflicht, die sympathetischen Gefühle zum Zwecke der Pflicht der tätigen Teilnahme am Schicksale Anderer zu kultivieren und sie als Mittel zur tätigen Teilnahme zu benutzen.

Die Struktur dieses Satzes (‚und‘, 457.27), die Verknüpfung mit dem Fortgang des Textes in [§35.2] (‚So ist es Pflicht‘, 457.29) sowie die weitere Verknüpfung von [§35.2a] mit [§35.2b] durch das ‚weil‘ (457.33) sind entscheidend. Was also geschieht hier (in §35.1c-d)? Kant stellt die Kultivierungsthese auf: Es ist indirekte Pflicht, die sympathetischen Gefühle zum Zwecke der Pflicht der praktischen Teilnahme am Schicksale Anderer zu kultivieren. *Und* er stellt die Mittel-These auf: Es ist indirekte Pflicht, die sympathetischen Gefühle als Mittel zur praktischen Teilnahme zu nutzen. Diese beiden Thesen werden aber – das ist wichtig – nach dem Gedankenstrich (daher das ‚So‘) *wieder aufgegriffen*: Die Kultivierungsthese wird an Beispielen erläutert (‚So ist es Pflicht‘ die Armen zu besuchen usw.), und es wird erläutert (Mittelthese), in welchem Sinne die kultivierten sympathetischen Gefühle ‚zu benutzen‘ sind.

⁴¹ Schmidts These, wonach die Bereitschaft zur Dankbarkeit gefördert werde, wenn man sich „im Sinne des Mitgefühls gedanklich in eine wohltätige Person [versetzt], die von der die Wohltat empfangenden Person undankbar behandelt wird“ (Schmidt 2025) strapaziert m. E. das, was hier als sympathetisches Gefühl gemeint ist.

Das ‚So‘ (457.29)⁴² macht also klar, dass im Folgenden an einem Beispiel (Besuch der Armen usw.) *erläutert* wird, was vorher abstrakt formuliert wurde, dass es nämlich eine indirekte Pflicht ist, die sympathetischen Gefühle nicht zum Zwecke der Pflicht der Wohltätigkeit, sondern ‚zum Zwecke der Pflicht der *tätigen Teilnahme*‘ (§ 35.1c) zu kultivieren, also, wie wir jetzt sehen werden, als ‚Mittel‘ zur *tätigen Teilnahme*‘ (§ 35.1d) im Sinne eines Motivs (‚Antrieb‘) zur praktischen Teilnahme. Kant erläutert nach dem Gedankenstrich (in §35.2) die ‚indirekte Pflicht‘ (Kultivierung, Mittelnutzung); die Mittelthese ist aber vor dem Gedankenstrich (§35.1) eindeutig bezogen auf die Pflicht der praktischen Teilnahme (‚Mittel zur Teilnahme‘, 457.27-28), *nicht* auf die Wohltätigkeit. Die ‚Pflichtvorstellung‘ muss daher genau diese vorher (§35.1) beschriebene Teilnahme sein. Daraus ergibt sich die folgende Lesart:

(§ 35.2a-b)_{PT} Es ist indirekte Pflicht, der Affizierung des eigenen Mitleids durch die Konfrontation mit leidenden Menschen nicht auszuweichen bzw. sie zu suchen, weil Mitleid einer der in uns von der Natur gelegten Antriebe ist, dasjenige zu tun, was die Vorstellung von der Liebespflicht der praktischen Teilnahme aus Achtung für sich allein nicht ausrichten würde.

Kurz gesagt: Die Kultivierungs-These und die Mittel-These gewinnen ihre Bedeutung durch den Bezug auf die Pflicht zur praktischen Teilnahme, nicht zur Pflicht der Wohltätigkeit. Ich soll mich aus Achtung vor der Pflicht der praktischen Teilnahme unter gewissen Bedingungen durch Mitleid bestimmen lassen und dieses Mitleid dann auch kommunizieren. Wenn diese ‚Pflichtvorstellung für sich allein‘ nicht ausreicht, die geforderte Handlung zu vollziehen, ist es, so die hier verteidigte Lesart, das Mitleid selbst, dass als *zusätzlicher Antrieb für eben diese Pflicht* fungieren kann.⁴³ Die Liebespflicht gebietet, unter bestimmten Bedingungen aus Achtung am Leid anderer teilzunehmen und diese Teilnahme dann auch zu kommunizieren; reicht die Achtung als Triebfeder dazu nicht hin, dürfen die sympathetischen Gefühle motivational helfen. Es mag zwar auf den ersten Blick seltsam anmuten, dass das Mitleid als zusätzliches Motiv für eine Pflicht dienen soll, die selbst das Mitleid zum Gegenstand hat. Aber

⁴² Vgl. ganz ähnlich das „so ist es Pflicht“ in 448.25.

⁴³ Wie schon erwähnt, gibt es diesen (oder jedenfalls einen ähnlichen) Gedanken auch im Zusammenhang mit Kants tierethischem Argument: „In Ansehung des lebenden, obgleich vernunftlosen Theils der Geschöpfe ist die gewaltsame und zugleich grausame Behandlung der Thiere der Pflicht des Menschen gegen sich selbst weit inniglicher entgegengesetzt, weil dadurch das Mitgefühl an ihrem Leiden im Menschen abgestumpft, und folglich eine der Moralität, im Verhältnisse zu anderen Menschen, sehr *diensame* natürliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird“ (443.10-16, m. H.).

man darf nicht vergessen, dass Kant, wie gezeigt, zwischen dem ästhetischen und praktischen Mitgefühl unterscheidet. Und dann ist der Punkt dieser: Wir sollen die Liebespflicht der praktischen Teilnahme – genau wie andere Liebespflichten auch – aus Achtung vollziehen; das Mitleid soll praktisch sein. Ist uns das nicht vollständig möglich, dann ist es immer noch besser, *ästhetisches* Mitleid zu haben – und dieses hat uns ja die „Natur“ (§ 35; 457.34) in den Schoß gelegt, sofern wir es nicht verkümmern lassen –, als gar keines. Das ist auch exakt das, was sich in der *Anthropologie Friedländer* findet (eine Stelle, die, wenn ich recht sehe, bislang übersehen wurde): Kant unterscheidet dort nämlich zwischen der ‚tierischen‘ bzw. ‚physicalischen‘ (ästhetischen) Sympathie und der (praktischen) „Sympathie nach Jdeen [sic]“ (AA 26.1: 607). Er schreibt dann: „Die Sympathie nach Jdeen ist fürtrefflich, die physicalische dient nur dazu, die idealische zu ersetzen, *wer derselben nicht fähig ist*“ (ebd., m. H.). Und noch klarer einige Zeilen später: „Wir haben nöthig solche [ästhetische] Sympathie in unserer Natur zu erhalten, weil sie *Mittel* sind, die *Grundsätze der Theilnehmung zu stärcken*“ (ebd. M. H.). Kant spricht hier zunächst vom ‚ersetzen‘, dann vom ‚stärken‘, was offenkundig nicht dasselbe ist.⁴⁴ In § 35 wird eindeutig die (wenn man so will) *Stärkungs-These* vertreten; die natürlichen sympathetischen Gefühle sollen aktiv werden, wenn die Selbstbestimmung aus Achtung ‚für sich *allein*‘ nicht hinreichend handlungswirksam ist.⁴⁵

Eine abschließende Bemerkung zur Kultivierungs-These. Fahmy zufolge (2009, 38-41) besteht die Kultivierung darin, sich der sympathetischen Gefühle bewusst zu werden, Hindernisse zu ihrer Entfaltung (Laster) zu vermeiden und zu lernen, sie vernünftig zu kontrollieren sowie vielleicht auch darin, die Gefühle anderer und ihre Reaktionen vorwegzunehmen; und die auf diese Weise kultivierten sympathetischen Gefühle könnten insofern als ‚Mittel‘ dazu dienen, die Pflicht der praktischen Teilnahme zu erfüllen, als es bei dieser Pflicht darum gehe, eben solche rationalisierten Gefühle zu haben und zu kommunizieren. Wir haben aber gesehen, dass die Kultivierungs-These sich auf die sympathetischen Gefühle als „natürliche (ästhetische)“ (456.26; vgl. 4561.21) bezieht, die *als solche* insofern kultiviert werden sollen, als man sie zulässt und pflegt. Anders als Fahmy es sieht, besteht die indirekte Pflicht zur Kultivierung also nicht in der freien und vernünftigen

⁴⁴ In der *Praktischen Philosophie Powalski* (AA 27.1: 227.1) heißt es: „Das Mitleiden ist eine Maschine um der Moralität zur Hülfe zu kommen, wenn sie nicht etwa sollte stark genug seyn“.

⁴⁵ Schon in den *Beobachtungen* erörtert Kant „Supplemente der Tugend“ (II: 217.29), zu denen auch das „Mitleiden“ (II: 217.32) gehöre.

Bewusstmachung und Kontrolle der sympathetischen Gefühle; das ist die Aufgabe der *humanitas practica*. Es ist zwar wahr, dass es u. a. die Aufgabe der *humanitas practica* ist, sich frei und vernünftig durch sympathetische Gefühle zu bestimmen und in diesem Sinne seine Gefühle zu kultivieren; aber diese Aufgabe ist ja gerade die *direkte* Pflicht, nicht die indirekte, so dass die Kultivierungsleistung eine andere sein muss. Vielmehr geht es darum, die sympathetischen Gefühle, sofern sie sich von selbst durch die *humanitas aesthetica* in bestimmten Situationen einstellen, *als solche* nicht zu vermeiden, sondern zuzulassen und sogar zu suchen, ‚weil‘ (457.33) *diese* eben im Sinne der Stärkungs- bzw. Mittel-These handlungswirksam werden dürfen; man soll sie kultivieren, so die These Kants in § 35, weil dadurch die Erfüllung der Teilnehmungspflicht (nicht der Pflicht der Wohltätigkeit) auch dann möglich wird, wenn die Achtung als Motiv allein nicht hinreicht. Das ist der Grund, weshalb Kant bei den Beispielen für die indirekte Pflicht der Kultivierung das in Armenhäusern, Krankenstuben und Gefängnissen entstehende Mitgefühl als ein solches beschreibt, dessen ‚*man sich nicht erwehren könne*‘ (457.32).

5. Die Mittel-These in § 34

Wir haben bereits kurz Kants Mittel-These aus § 34 kennengelernt, wonach es eine ‚bedingte Pflicht‘ sei, die sympathetischen Gefühle ‚als Mittel zur Beförderung des tätigen und vernünftigen Wohlwollens zu gebrauchen‘, und wir haben auch schon darauf verwiesen, dass die Standardlesart darin besteht, dieses ‚Wohlwollen‘ als Wohltätigkeit im Sinne der ersten Liebespflicht zu interpretieren. Hier noch einmal diese Lesart:

(§34.1.2a)_w Es ist eine bedingte Pflicht, die sympathetischen Gefühle als Mittel zu Beförderung der Erfüllung der Liebespflicht der Wohltätigkeit zu gebrauchen.

Auf den ersten Blick scheint diese Lesart der Mittel-Stelle aus § 34 sachlich überzeugend; denn es scheint ja auf der Hand zu liegen, dass Mitfreude (zumindest insofern sie antizipiert wird) und insbesondere Mitleid für wohltätiges Handeln motivational ‚beförderlich‘ sind (dies jedenfalls in Hinsicht auf die Pflichtmäßigkeit). Und wenn man die Stelle aus § 34 auf diese Weise liest, dann liegt es auch nahe, (§35.2b) ebenfalls so zu verstehen, als bestehe die hier ‚vorgestellte Pflicht‘ in dieser Pflicht der Wohltätigkeit. Und das hieße ja nichts anderes, als dass Kant in (§35.2b) noch einmal, aber in präziserer Weise jene These (§34.1.2a)_w wiederholen würde: Die sympathetischen Gefühle, sagt Kant dieser Lesart zufolge in § 34,

seien ‚Mittel zu Beförderung der Erfüllung der Liebespflicht der Wohltätigkeit‘. In § 35 würde demnach genauer erklärt, worin diese ‚Beförderung‘ besteht, nämlich darin, die sympathetischen Gefühle (hier das Mitleid) als einen zusätzlichen ‚Antrieb‘ zu nutzen, ‚dasjenige zu tun, was die Pflichtvorstellung‘ – also die Vorstellung des Gebots, anderer Menschen Glückseligkeit durch Wohltätigkeit zu fördern (etwa indem man Gefangene besucht) – ‚für sich allein nicht ausrichten würde‘. Das ergibt als Standardlesart der Stelle aus § 35 insgesamt:

(§ 35.2a-b)_w Es ist indirekte Pflicht, der Affizierung des eigenen Mitleids durch die Konfrontation mit leidenden Menschen nicht auszuweichen bzw. sie zu suchen, weil Mitleid einer der in uns von der Natur gelegten Antriebe ist, dasjenige zu tun, was die Vorstellung von der Liebespflicht der Wohltätigkeit aus Achtung für sich allein nicht ausrichten würde.

Aber diese Lesart der Mittel-Stelle aus § 35 sowie die Lesart der Mittel-Stelle aus § 34⁴⁶ passen weder zu § 34 noch zur Struktur von § 35. Denn Kant sagt im dritten Absatz des § 34 mit Nachdruck, dass „aus Mitleid wohl zu tun“ (457.17) nicht nur nicht moralisch wertvoll ist, sondern vielmehr „eine beleidigende Art des Wohltuns“ (457.18), die unter Menschen „gar nicht vorkommen sollte“ (457.22).⁴⁷ Das impliziert aber, dass die Standardlesart der Mittel-Stelle aus den § 34 und 35 nicht stimmen kann. Denn dann wäre es ja eine bedingte Pflicht, ein Motiv (Mitleid) als Mittel zur Beförderung der Erfüllung der Liebespflicht der Wohltätigkeit zu gebrauchen, das dafür gar nicht geeignet ist, weil es als Motiv für wohltätiges Handeln selbst unmoralisch („beleidigend“) ist und eben „nicht vorkommen sollte“. Kant begäbe sich in den klaren Widerspruch, ‚Wohltun aus Mitleid‘ für moralisch falsch zu halten, zugleich aber als ein motivationales ‚Mittel‘ zur Pflichterfüllung (als ‚Antrieb‘) zuzulassen. Dieser Widerspruch wird auch nicht dadurch gemildert, dass dieses Motiv zum eigentlich moralischen Motiv der Pflicht (Achtung) nur hinzukäme, falls dieses moralische Motiv ‚für sich allein nicht ausrichten würde‘ (§ 35; 457.35), was ausgerichtet werden soll, also zumindest die pflichtmäßige Handlung, wohltätig zu sein. Auf diesen Punkt und auch auf das Problem solcher über- oder auch doppelmotivierter Handlungen kommen wir später noch einmal kurz zurück;

⁴⁶ Vgl. noch einmal die in Fn. 2 angegebene Literatur; typisch etwa Gregor (1963, 197): Mitleid sei „useful in fulfilling our duties to benevolence“. Vgl. aber auch Thomason (2017, 446), die offenkundig denkt, die ‚Pflichtvorstellung‘ sei auf die Wohltätigkeit bezogen: „We should seek these places out because the people there need our help“; so auch Baron (1995, 218; 2014, 76), Guyer (2010, 147), Kleingeld (2014, 159), Stohr (2002, 195) und (indirekt) Wood (2008, 176).

⁴⁷ Dies wird auch der Grund sein, warum Kant das Mitleid nicht zu den moralischen Gemütsanlagen rechnet; MS: 399-403.

klar ist jedenfalls, dass, wenn es überhaupt möglich ist, eine Handlung zugleich aus Achtung *und* aus irgendeinem anderen *nicht*-moralischen Motiv zu vollziehen (also eben aus Mitleid, Liebe, Freundschaft oder auch aus „Neigung nach Ehre“ [GMS: 398]), es doch ausgeschlossen ist, dass eine Handlung aus Achtung und aus irgendeinem anderen *unmoralischen* Motiv erfolgen kann.

Das spricht für die alternative Lesart, wonach das in § 34 thematische ‚tätige und vernünftige Wohlwollen‘ nicht (wie es seit Tieftrunk üblicherweise geschieht) mit der in den §§ 29-31 erörterten Wohltätigkeit, die eine Pflicht ist, identifiziert werden darf, sondern mit der praktischen Teilnahme:

(§34.1.2a)_{PT} Es ist eine bedingte Pflicht, die sympathetischen Gefühle als Mittel zur Beförderung der Erfüllung der Liebespflicht der praktischen Teilnahme zu gebrauchen.

Diese Lesart ist alles andere als unplausibel. Denn die praktische Teilnahme ist ja ebenfalls eine Form des ‚tätigen und vernünftigen Wohlwollens‘. Wie Schmidt (2025) überzeugend zeigt (und auch kritisch gegen Fahmy [2009] wendet), muss man *alle drei* Liebespflichten als Pflichten des tätigen *Wohlwollens* verstehen, also nicht nur die Wohltätigkeit, sondern auch die Dankbarkeit und eben auch die praktische Teilnahme.⁴⁸ Kant sagt in § 34 ausdrücklich, dass die Teilnahme als Pflicht eine „*thätige*“ (457.25, m. H.) sei und „sich auf praktische *Vernunft*“ (456.34, m. H.) gründe, was sehr gut zur Formulierung des ‚tätigen und vernünftigen Wohlwollens‘ passt. Daher ist der in (§34.1.2a) gebrauchte Begriff des ‚tätigen und vernünftigen Wohlwollens‘ kein Beleg dafür, dass es dabei um die Wohltätigkeit ginge.

Warum aber spricht Kant in § 34 von einer ‚bedingten‘, in § 35 dagegen von einer ‚indirekten‘ Pflicht, wenn er doch (in unserer Lesart) eine und dieselbe Pflicht meint? Es ist unbestritten, dass Kant dort, wo er Pflichten ‚bedingt‘ oder ‚unbedingt‘ nennt, fast immer den Unterschied zwischen hypothetischen und kategorischen Imperativen meint. Nur an einer Stelle referiert die Rede von ‚bedingten‘ und ‚unbedingten‘ Pflichten auf etwas anderes: Im *Gemeinspruch* (AA 8: 300 Anm.) nutzt er diese Prädikate, um den Unterschied zwischen engen (unbedingten) und weiten (bedingten) Pflichten zu markieren. Eben diesen Unterschied kann

⁴⁸ Deimling (2021, 1131) dagegen irrt, wenn sie schreibt: „Kant claims that duties of love are by definition duties to *beneficence*“ (m. H.). Das Zitat aus § 25 der *TL* (449.17-22), das sie als Beleg heranzieht, zeigt nämlich das Gegenteil; dort ist von der ‚*Maxime des Wohlwollens*‘ die Rede, nicht der Wohltätigkeit. Auch Vilhauer (2021a, 97) identifiziert die Tugendpflicht, sich anderer Menschen Glückseligkeit zum Zweck zu machen, kurzerhand mit der Pflicht der Wohltätigkeit. Auf diese Weise geht auch verloren, dass die Pflicht der praktischen Teilnahme die Glückseligkeit anderer zum Zweck hat.

er in § 34 aber nicht im Sinn haben. Denn wenn er mit der Bezeichnung der Liebespflicht der praktischen Theilnehmung in § 34 als ‚bedingt‘ nur deren Weite zum Ausdruck bringen wollte, dann wären ja alle Liebespflichten ‚bedingt‘, und das will Kant gewiss nicht sagen, oder umgekehrt: Wenn ‚bedingt‘ in § 34 dasselbe bedeutete wie ‚weit‘, warum sollte Kant eigens betonen, dass die in § 34 diskutierte Liebespflicht eine weite sei, da doch ohnehin aus den vorangehenden Paragraphen klar ist, dass alle Liebespflichten, ja sogar alle ethischen Pflichten weit sind? Daher kann mit der Rede von der ‚bedingten Pflicht‘ nur zum Ausdruck gebracht werden, dass es um eine Mittel-Zweck-Beziehung geht, und der ‚Gebrauch‘ (456.25) der sympathetischen Gefühle als ‚Mittel‘ (456.24) ist ja genau das, was in § 34 thematisch ist. Es ist aber genau diese Bedeutung – eine Pflicht ist ‚bedingt‘, wenn sie eine Handlung als Mittel zu etwas anderem gebietet –, die Kant an anderen Stellen mit dem Prädikat ‚indirekt‘ erfasst. So schreibt er etwa: „Wohlhabenheit für sich selbst zu suchen, ist direct nicht Pflicht; aber indirect kann es eine solche wohl seyn: nämlich Armuth, als eine große Versuchung zu Lastern, abzuwehren“ (388.26); oder auch, und ganz ähnlich wie bei der Kultivierungstheorie in § 35 in Bezug auf die *Kultivierung* (hier: des Gewissens): „Die Pflicht ist hier nur sein Gewissen zu cultiviren, die Aufmerksamkeit auf die Stimme des inneren Richters zu schärfen und alle Mittel anzuwenden (mithin nur indirecte Pflicht), um ihm Gehör zu verschaffen.“ (401.19).⁴⁹ Die semantische Differenz zwischen ‚bedingter‘ und ‚indirekter‘ Pflicht lässt also nicht den Schluss zu, Kant habe hier verschiedene Pflichten im Sinn. ‚Bedingt‘ oder ‚indirekt‘ ist die Pflicht, die sympathetischen Gefühle zu ‚gebrauchen‘ insofern, als diese Gefühle zu ‚haben‘ (457.24) selbst keine Pflicht ist; Pflicht ist nur, sie als *Mittel zu einem anderen Zweck* (der Pflicht der praktischen Theilnehmung) einzusetzen, und von solch einem ‚Mittel‘ spricht Kant sowohl in § 34 wie auch in § 35.

⁴⁹ In § 17 schreibt Kant, wie schon erwähnt, dass das Mitleid „eine der Moralität im Verhältnis zu anderen Menschen sehr *diensame* natürliche Anlage“ (443.14, m. H.) sei, die durch Grausamkeit gegen Tiere abgestumpft werden könne. Und weiter: „Selbst Dankbarkeit für lang geleistete Dienste eines alten Pferdes oder Hundes (gleich als ob sie Hausgenossen wären) gehört indirect zur Pflicht des Menschen, nämlich in Ansehung dieser Thiere, direct aber betrachtet ist sie immer nur Pflicht des Menschen gegen sich selbst.“ (443.22). Hier hat ‚indirekt‘ die zusätzliche Bedeutung, die Relation zum Gegenstand der Pflicht (hier: Tiere) zu bezeichnen: Wir haben keine direkte Pflicht gegen Tiere, sondern nur eine indirekte.

6. Die Standardinterpretation. Abschließende Kritik, Fazit und Ausblick

Es ist bis heute die Standardinterpretation der §§ 34 und 35 der *TL*, dass Kant darin die teilnehmende Empfindung als ‚indirekte‘ Pflicht beschreibe, die allein der Pflicht der Wohltätigkeit förderlich sei. Wir haben versucht, die Interpretation von Melissa Fahmy, wonach dies falsch ist und die praktische Teilnehmung eine genuine (direkte) Pflicht ist, zu untermauern und weiter zu präzisieren. Zugleich haben wir aber (hierin von Fahmy abweichend) den Nachweis zu führen versucht, dass Kants Kultivierungs-These (es ist indirekte Pflicht, die sympathetischen Gefühle zu kultivieren) auf die Kultivierung der natürlichen ästhetischen Gefühle im Sinne der *humanitas aesthetica* bezogen ist, nicht auf die praktischen (rationalisierten) Mitgefühle (*humanitas practica*). Und wir haben gezeigt – ein Punkt, worin wohl die stärkste Abweichung von den bisherigen Lesarten liegt –, dass der Gebrauch dieser Gefühle (so Kants Mittel-These) nicht auf die Pflicht der Wohltätigkeit bezogen ist, sondern dass es die Aufgabe dieser Gefühle ist, im Falle einer nicht hinreichend genuin moralischen Motivation der Pflicht der Teilnehmung dennoch insofern nachzukommen, als man Mitgefühle hat und zeigt.

Ein schlagendes Argument gegen die Standardinterpretation wurde hier noch gar nicht geltend gemacht.⁵⁰ Denn wer immer noch Zweifel hat, ob Kant in den §§ 34-35 wirklich die These vertritt, praktische Teilnehmung sei eine der Liebespflichten – also eine direkte, nicht indirekte Pflicht –, muss Folgendes bedenken: Die praktische Teilnehmung wird bei der „Eintheilung der Liebespflichten“ (452.10) genauso aufgelistet wie die beiden anderen. Die von Kant insgesamt thematisierten vollkommenen und unvollkommenen Pflichten sind klarerweise nicht irgendwie ‚indirekt‘, und es wäre ein starker Bruch in diesem Pflichtensystem, würde Kant eine der drei Liebespflichten (also den unvollkommenen Pflichten gegen andere) nur als ‚indirekte‘ begreifen.⁵¹ Zwar diskutiert Kant in der *TL* durchaus auch indirekte Pflichten. Aber dort, wo dies geschieht, gibt es entweder keinen eigenen Paragraphen (vgl. die Ausführungen zur „Wohlhabenheit“ [388.26]) oder zwar einen solchen (§ 17 zu den Tieren), der aber zu einem bloß *episodischen Abschnitt* gehört. Es kommt hinzu, dass die Schadenfreude kein *Laster* wäre, wenn Teilnehmung nur bedingte Pflicht wäre.

⁵⁰ Dieses Argument entnehme ich Schmidt (2025).

⁵¹ Vgl. z. B. Papish (2007, 141), die nicht in den Blick bekommt, dass die praktische Teilnehmung eine eigene Liebespflicht ist und Sympathie nicht einfach nur ein Gefühl, das dazu dient, bei den weiten Pflichten gegen andere instrumentell nützlich zu sein.

Natürlich schließt sich an die Mittel-These bzw. Stärkungs-These sofort die klassische und vieldiskutierte Frage an, wie sie sich zu der anderorts vielfach formulierten These Kants verhält, nur eine Handlung, die aus Pflicht geschieht, d. h. aus Achtung, habe moralischen Wert, und ob es überhaupt begrifflich denkbar ist, dass eine Handlung sowohl aus Achtung und aus anderen Gefühlen heraus geschehen kann.⁵² Wie kann es sein, dass die sympathetischen Gefühle ‚Mittel zur Teilnahme aus moralischen Grundsätzen‘ sind, wenn das mit diesen ‚Grundsätzen‘ einhergehende ‚Gefühl‘ (die Achtung) als solches ‚für sich allein‘ die Pflichterfüllung doch gerade ‚nicht ausrichten‘ würde? Ist es dann nicht gerade keine praktische Teilnahme mehr? Fragen müsste man auch, warum zumindest manche Menschen der zusätzlichen ‚Antriebe‘ überhaupt bedürfen; hat das natürliche oder soziale Gründe? Solchen Fragen nachzugehen ist aber nicht mehr Aufgabe dieses Aufsatzes. Nur dies will ich bemerken, dass diese Debatte insofern von vorneherein auf das falsche Gleis geraten ist, als man von der irrigen Annahme ausgegangen ist, mit der ‚Pflichtvorstellung‘ in § 35 wäre die Vorstellung der Pflicht der Wohltätigkeit gemeint.

Literatur

Kant wird grundsätzlich zitiert nach: Kant, Immanuel: Gesammelte Schriften Hrsg.: Bd. 1–22 Preussische Akademie der Wissenschaften, Bd. 23 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ab Bd. 24 Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Berlin 1900ff.

Einfache Seiten- und Zeilenangaben beziehen sich auf die *TL* in der Akademieausgabe und damit (ganz überwiegend) auf die erste Auflage der *TL* (1797), die der Akademieausgabe zugrundeliegt; die Zeilenangabe bezieht sich ggfs. auf das erste Wort des Zitats. Hier wird von der demnächst in der Neuedition von Kants Druckwerken durch die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften erscheinende neuen Edition der *TL* Gebrauch gemacht, welche die zweite Auflage (1803) zugrundelegt. Da in dieser zweiten Auflage zahlreiche Änderungen vorgenommen wurden, verschieben sich zum Teil die Zeilen, und es gibt Wörter und Formulierungen, die in der ersten Auflage nicht vorkommen.

Siglen

AF = Anthropologie Friedländer

Anthro = Anthropologie in pragmatischer Hinsicht

GMS = Grundlegung zur Metaphysik der Sitten

KpV = Kritik der praktischen Vernunft

KU = Kritik der Urteilskraft

⁵² Die Literatur dazu ist uferlos; für eine etwas ältere Diskussion vgl. z. B. Baron (1995, 218-220) und die dort angegebene (ältere) Literatur, für einen neueren Aufsatz zu dieser Fragestellung vgl. Vilhauer (2021a). Für eine Diskussion des Sachproblems vgl. Schönecker & Wood (2011).

MS = Metaphysik der Sitten (Einleitung)
RL = Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre
TL = Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre

- Baron, Marcia (1995): *Kantian Ethics Almost without Apology*, Ithaca, NY.
- Baron, Marcia (2014): „Kantian Moral Maturity and the cultivation of character“, in: Alix Cohen (ed.): *Kant on Emotion and Value*, New York, 69-87.
- Baxley, Anne M. (2010): *Kant's theory of virtue. The values of autocracy*, Cambridge.
- Deimling, Wiebke (2021): „Taking Something to Heart – A New Look at Kant's Criticism of Sympathy“, in: Beatrix Himmelmann & Camilla Serck-Hanssen (Hg.). *The Court of Reason. Proceedings of the 13th International Kant Congress*. Berlin, Boston, 1125-1134.
- Denis, Lara (2000): „Kant's cold sage and the sublimity of apathy“, in: *Kantian Review*, A: 48-73.
- Esser, Andrea Marlen (2004): *Eine Ethik für Endliche. Kants Tugendlehre in der Gegenwart*. Stuttgart/Bad Cannstatt.
- Fahmy, Melissa (2009): „Active Sympathetic Participation: Reconsidering Kant's Duty of Sympathy“, in: *Kantian Review* 14, No.1, 31-52.
- Forkl, M. (2001), *Kants System der Tugendpflichten. Eine Begleitschrift zu den „Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre“*, Frankfurt/M. et. al.
- Gregor, Mary (1963). *Laws of Freedom: A Study of Kant's Method of Applying the Categorical Imperative in the "Metaphysik der Sitten"*. Oxford.
- Guyer, Paul (1993): *Kant and the experience of freedom. Essays on aesthetics and morality*, Cambridge.
- Guyer, Paul (2010): „Moral Feelings in the Metaphysics of Morals“. In: Denis, Lara (Ed.): *Kant's Metaphysics of Morals: A Critical Guide*. Cambridge/New York, 130-151.
- Guyer, Paul (2012): „Schopenhauer, Kant and Compassion“, in: *Kantian Review* 17(3), 403–429.
- Hoffmann, Thomas S. (2015): „Humanität“, in: *Kant-Lexikon*, hrsg von: Marcus Willaschek, Jürgen Stolzenberg, Georg Mohr und Stefano Bacin, Berlin/Boston, 1040-1051.
- Hügli, Anton (2017): „Mitteilung, Mitteilbarkeit, indirekte Mitteilung“, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie online*, DOI: 10.24894/HWPh.2550
- Kleingeld, Pauline (2014): „Debunking Confabulation: Emotions and the Significance of Empirical Psychology for Kantian Ethics“, in: Alix Cohen (ed.): *Kant on Emotion and Value*, New York, 146-165.
- Kranz, Margarita & Probst, Peter & von der Lühe, Astrid (2017): „Sympathie“, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie online*, DOI: 10.24894/HWPh.5482
- Malibabu, Balimbanga (2000): *Kants Konzept einer kritischen Metaphysik der Sitten*, Würzburg.
- Mathias, Michael B. (1999): „The Role of Sympathy in Kant's Philosophy of Moral Education“, in: *Philosophy of Education* 55, 261-265.

- Olk, Carsten (2019): „Mitleid aus Pflicht? Einige Überlegungen zur Vereinbarkeit von Mitleids- und Pflichtethik“, in: Violetta L. Waibel, Margit Ruffing & David Wagner (Hg.). *Natur und Freiheit. Akten des XII. Internationalen Kant-Kongresses*. Berlin, Boston, 2001-2012.
- Papish, Laura (2007): „The Cultivation of Sensibility in Kant’s Moral Philosophy“, in: *Kantian Review*, 12, 128-46.
- Reinhardt, Karoline (2019): „Von den Liebespflichten gegen andere Menschen. Wohltätigkeit, Dankbarkeit und Teilehmung (§§ 23-36)“, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): *Immanuel Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre*, Berlin/Boston, 163-179.
- Rinne, Pärttyli (2018): *Kant on Love*, Berlin/Boston.
- Samson, Lothar (2017): „Mitleid“, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie online*, DOI: 10.24894/HWPh.2545
- Scheler, Max (1912): *Wesen und Formen der Sympathie*, in: ders. *Gesammelte Werke*, Band 7, Bern, 1973.
- Schmidt, Elke (2025): „Proaktives, reaktives und reziprokes Wohlwollen. Kants System der Liebespflichten“, in: *Kant-Studien* (forthcoming).
- Schönecker, Dieter (2010): „Kant über Menschenliebe als moralische Gemütsanlage“, in: *Archiv für Geschichte der Philosophie*, Heft 2/2010, 133-175 (unter Mitarbeit von Alexander Cotter, Magdalena Eckes, Sebastian Maly).
- Schönecker, Dieter (2023): „Kant on Menschenliebe as a Moral Predisposition of the Mind“, in: *Kant on Sex, Love, and Friendship*, ed. by Pärttyli Rinne, Martin Brecher, Berlin, Boston, 107-126.
- Schönecker, Dieter / Wood, Allen W. (2011): *Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“: Ein einführender Kommentar*, Paderborn (4. Auflage).
- Sherman, Nancy (2014): „The Place of Emotions in Kantian Morality“, in: Alix Cohen (ed.): *Kant on Emotion and Value*, New York, 11-32.
- Stohr, Karen (2002): „Virtue ethics and Kant's cold-hearted benefactor“, in: *Journal of Value Inquiry*, 36: 187-204.
- Thomason, Krista K. (2017): „A Good Enough Heart: Kant and the Cultivation of Emotions“, in: *Kantian Review*, 22, 3, 441-462.
- Timmermann, Jens (2016): „Kant über Mitleidenschaft“, in: *Kant-Studien* 107(4), 729-732.
- Timmons, Mark (2021): *Kant's Doctrine of Virtue: a Guide*, New York, NY.
- Vilhauer, Benjamin (2021a): „‘Reason’s sympathy’ and others’ ends in Kant“, in: *European Journal of Philosophy* 30(1), 96-112.
- Vilhauer, Benjamin (2021b): „‘Reason’s Sympathy’ and its Foundations in Productive Imagination“, in: *Kantian Review* 26(3), 455-474.
- Tieftrunk, Johann Heinrich (1798): *Philosophische Untersuchungen über die Tugendlehre zur Erläuterung und Beurtheilung der metaphysischen Anfangsgründe der Tugendlehre von Herrn Prof. Imm. Kant*, Halle 1798
- Wood, Allen W. (2008): *Kantian Ethics*, Cambridge.